

Bericht
über die Ökostromentwicklung
und Kraft-Wärme-Kopplung

gemäß Ökostromgesetz § 25 Abs. 1 zur Vorlage
beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
und beim Elektrizitätsbeirat

Juni 2003

Energie-Control GmbH
Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien
www.e-control.at

Vorwort

Dieser Bericht wurde gemäß § 25 Abs. 1 des Ökostromgesetzes erstellt, der als begleitende Kontrolle eine jährliche Berichterstellung zur Vorlage beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und beim Elektrizitätsbeirat vorschreibt.

Zitat Ökostromgesetz § 25 Abs. 1:

„Die Energie-Control GmbH hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie dem Elektrizitätsbeirat jährlich spätestens Ende Juni einen Bericht vorzulegen, in dem analysiert wird, inwieweit die Ziele des Gesetzes erreicht wurden und welche Veränderungen im Vergleich zu den Vorjahren erfolgt sind. Im Bericht können Vorschläge zur Verbesserung oder Adaptierung der Fördermechanismen und sonstiger Regelungen dieses Gesetzes enthalten sein. Überdies soll der Bericht die Mengen sowie die Aufwendungen für elektrische Energie aus anerkannten Anlagen auf Basis von Sonne, Erdwärme, Wind, Wellen- und Gezeitenenergie, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas (Ökostromanlagen sowie Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen) beinhalten.“

Im Besonderen gibt das Ökostromgesetz weiter vor, dass der Bericht gemäß § 25 auch etwaige Bedenken betreffend der Einstufung als Kleinwasserkraftwerk zu beinhalten hat.

Zitat aus Ökostromgesetz § 7 Abs. 6:

„Hat die Energie-Control GmbH Bedenken gegen die Qualifikation einer Anlage als Kleinwasserkraftwerk, so hat sie diese Bedenken dem zuständigen Landeshauptmann anzuzeigen, der die Anlage gemäß Abs. 1 als Wasserkraftanlage mit weniger als 10 MW Engpassleistung anerkannt hat. Dieser hat ein Verfahren gemäß § 68 AVG einzuleiten. Darüber hinaus hat die Energie-Control GmbH diese Bedenken im Bericht gemäß § 25 zu vermerken.“

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Juni 2003) liegen über wenige Monate Erfahrungswerte über die Umsetzung des Ökostromgesetzes (Inkrafttreten der meisten Bestimmungen mit 1.1.2003) vor. In den ersten Monaten des Jahres 2003 erfolgte die Systemumstellung mit der Abnahme- und Vergütungspflicht durch die Ökobilanzgruppenverantwortlichen, die gemäß Ökostromgesetz ebenfalls für die Ökostrom-Zuweisung an die Stromhändler sowie für das Ausgleichsenergie-Management verantwortlich sind.

Der Beobachtungszeitraum ist zu kurz, um fundierte Bewertungen über die Entwicklungen vorlegen zu können. Es zeichnen sich allerdings Trends ab, deren rechtzeitiges Erkennen wesentlich für Steuerungsmaßnahmen ist.

Der vorliegende Bericht beinhaltet folgende Auswertungen und Inhalte:

- Entwicklung der Anzahl und Leistung gemäß vorliegenden Ökoanlagen-Anerkennungsbescheiden bis Mai 2003
- Trends der zukünftigen Entwicklungen anhand der Einschätzungen von Ökoanlagenbetreibern, Netzbetreibern und Genehmigungsbehörden

- Kraft-Wärme-Kopplung – Erste Ergebnisse der Unterstützung durch das Ökostromgesetz

Darüber hinaus werden Einflussfaktoren auf die übergeordneten Ziele des Ökostromgesetzes angeführt, nämlich

- Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie bei
- effizientem Einsatz der Förderungsmittel.

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	7
1.1	Gesamtentwicklung	7
1.2	Prognose für den Ökostromausbau	9
1.3	Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).....	12
2	Rahmenbedingungen	14
2.1	Ziele des Ökostromgesetzes.....	14
2.2	Einspeisetarife für Ökostrom.....	15
2.3	Maximale und tatsächliche Kostenbelastung pro kWh Endverbrauch, aktuelle Entwicklungen	16
2.4	Marktpreise	17
3	Ökostrommengen bis 2002.....	18
3.1	Grundlagen	18
3.2	Ökostrom-Quotenüberprüfung Oktober 2001-September 2002 (exkl. Kleinwasserkraft)....	18
3.3	Die Ökostrommengen im Kalenderjahr 2002 (exkl. Kleinwasserkraft)	21
3.4	Kleinwasserkraft.....	24
4	Ökostromanlagen – Anerkennungen bis Mai 2003	26
4.1	Windkraft	26
4.2	Biomasse.....	27
4.2.1	Biomasse fest und Abfall mit hohem biogenem Anteil (inkl. Mischfeuerungen)	27
4.2.2	Biomasse gasförmig	28
4.2.3	Biomasse flüssig.....	29
4.2.4	Mischfeuerungen Biomasse gasförmig	30
4.3	Deponiegas, Klärgas.....	31
4.4	Geothermie	32
4.5	Photovoltaik.....	33
5	Öko-BGV Auswertungen 1. Quartal 2003 (vorläufige Daten).....	34
6	Bedenken gegen die Einstufung als Kleinwasserkraft.....	35
7	Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)	37
7.1	Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	37
7.1.1	KWK-Förderung bis 31.12.2002.....	37
7.1.2	KWK-Förderung ab 1.1.2003	38
7.1.3	Wesentliche Änderungen – Altes/Neues KWK-Förderregime	39
7.2	Umsetzung der Förderung von KWK-Anlagen ab 1.1.2003	40
7.2.1	Gutachten der Energie-Control GmbH.....	40
7.2.2	Finanzierungsabwicklung Kraft-Wärme-Kopplung	43
7.3	Weitere Vorgehensweise	44
8	ANHANG.....	45
8.1	Ziele laut Ökostromgesetz - Gesetzeswortlaut	45
8.2	Einspeisetarife für Neuanlagen laut Ökostromverordnung BGBl. II Nr. 508/2002 (kundgemacht am 20.12.2002).....	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Stromerzeugungsanteile versus Verbrauchszuwachs und Wasserrahmenrichtlinie – Szenario bis 2015	7
Abbildung 2: Anerkennung von Ökostromanlagen nach Energieträger (kumuliert), (exklusive Kleinwasserkraft)	8
Abbildung 3: Ökostromziele und Aufwendungen (Richtwerte).....	9
Abbildung 4: Windkraftausbau – wahrscheinliches Szenario bei weitgehendem Ausbau im Weinviertel (600 bis 700 MW) im Vergleich mit Anteil an 4-%-Zielerreichung	10
Abbildung 5: KWK-Stromerzeugungsmengen 2003 (geplant) je Unterstützungstarifklasse.....	12
Abbildung 6: KWK-Unterstützungsvolumen 2003	13
Abbildung 7: Vergleich der Einspeisetarife mit Marktpreis und CO ₂ -Emissionswerten	15
Abbildung 8: Maximale Kostenbelastung pro kWh Endverbrauch lt. Ökostromgesetz.....	16
Abbildung 9: Abgenommene Energie aus unterstützten Ökoanlagen vom 1.10.2001-30.09.2002 (exkl. Kleinwasserkraft)	18
Abbildung 10: Zielerreichung laut Quotenüberprüfung in %	19
Abbildung 11: Eingespeiste Ökoenergie nach Primärenergieträgern vom 1.10.2001-30.9.2002 (exkl. KWKW)	20
Abbildung 12: Anteil der Primärenergieträger an der Gesamteinspeisung vom 1.10.2001-30.09.2002 (exkl. KWKW).....	20
Abbildung 13: Einspeisemengen Ökostrom (Hochrechnung für das Kalenderjahr 2002)	22
Abbildung 14: Anteile der Primärenergieträger im Jahr 2002 (Hochrechnung 2002)	23
Abbildung 15: Generierte Kleinwasserkraftzertifikate 2002 (in Stück à 100 kWh sowie in %)	25
Abbildung 16: Entwicklung Windenergie nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003	26
Abbildung 17: Entwicklung Biomasse fest und Abfall mit hohem biogenen Anteil (inkl. Mischfeuerungen) nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003	27
Abbildung 18: Entwicklung Biomasse gasförmig nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003....	28
Abbildung 19: Entwicklung Biomasse flüssig nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003	29
Abbildung 20: Entwicklung Mischfeuerungen Biomasse gasförmig nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003.....	30
Abbildung 21: Entwicklung Deponiegas nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003.....	31
Abbildung 22: Entwicklung Klärgas nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003	31
Abbildung 23: Entwicklung Geothermie nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003	32
Abbildung 24: Entwicklung Photovoltaik nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003.....	33
Abbildung 25: KWK-Zuschlag je Bundesland gemäß EIWOG 2000 und max. KWK-Zuschlag gemäß Ökostromgesetz.....	37
Abbildung 26: KWK-Unterstützungsvolumen 2003	41
Abbildung 27: KWK-Stromerzeugungsmengen 2003 (geplant) in den beiden Unterstützungstarifklassen.....	42
Abbildung 28: Abwicklung der KWK-Förderung	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kraft-Wärme-Kopplung - Zusammenfassung der Ergebnisse der Gutachten (Stand Mai 2003)	12
Tabelle 2: Marktpreisermittlung für das 1., 2. und 3. Quartal 2003	17
Tabelle 3: Grundlagen für die Hochrechnung der Einspeisemengen 2002	21
Tabelle 4: Einspeisetarifvolumen 2002 anhand angenommener durchschnittlicher Einspeisetarife	23
Tabelle 5: Generierte Kleinwasserkraftzertifikate im Jahr 2002 lt. Zertifikatsdatenbank (je 100 kWh). 24	
Tabelle 6: Quotenüberprüfung Kleinwasserkraft 2002	25
Tabelle 7: Ökostromabnahmemengen der Öko-BGVs, 1. Quartal 2003 (vorläufige Werte).....	34
Tabelle 8: Ausgleichsenergie der Öko-BGVs, 1. Quartal 2003 (vorläufige Werte)	34
Tabelle 9: Einspeisetarife und Zuschläge für Kraft-Wärme-Kopplung gemäß EIWOG 2000	38
Tabelle 10: Unterstützungstarife und Zuschläge für Kraft-Wärme-Kopplung gemäß ÖkostromG.....	39
Tabelle 11: Kraft-Wärme-Kopplung – Zusammenfassung der Ergebnisse der Gutachten (Stand Mai 2003)	41
Tabelle 12: Einspeisetarife für Neuanlagen laut Ökostromverordnung BGBl. II Nr. 508/2002	46

1 Zusammenfassung

1.1 Gesamtentwicklung

Die Zielsetzung des Ökostromgesetzes, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern anzuheben, ist von der Gesamtentwicklung der Stromversorgungsstruktur abhängig. Wie in nachfolgender Abbildung 1 dargestellt, wird für die kommenden Jahre von einem Strombedarfswachstum ausgegangen. Ein Zuwachs von 1,6 % pro Jahr bedeutet, dass die mit erheblichen Unterstützungsmitteln ermöglichte 4 % Ökostromzielerreichung nur dem Verbrauchszuwachs von 2,5 Jahren entspricht.

Ebenfalls von großem Einfluss ist die nationale Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union. Je nach Intensität etwaiger Vorschriften für Rückbauten von Wasserkraftwerken und Restwasserdotationen kann die damit verbundene Minderung an Ökostromerzeugung etwa 5 % bis 15 % der Wasserkrafterzeugung betragen, wäre damit höher als die Effekte der Ökostromunterstützung gemäß Ökostromgesetz.

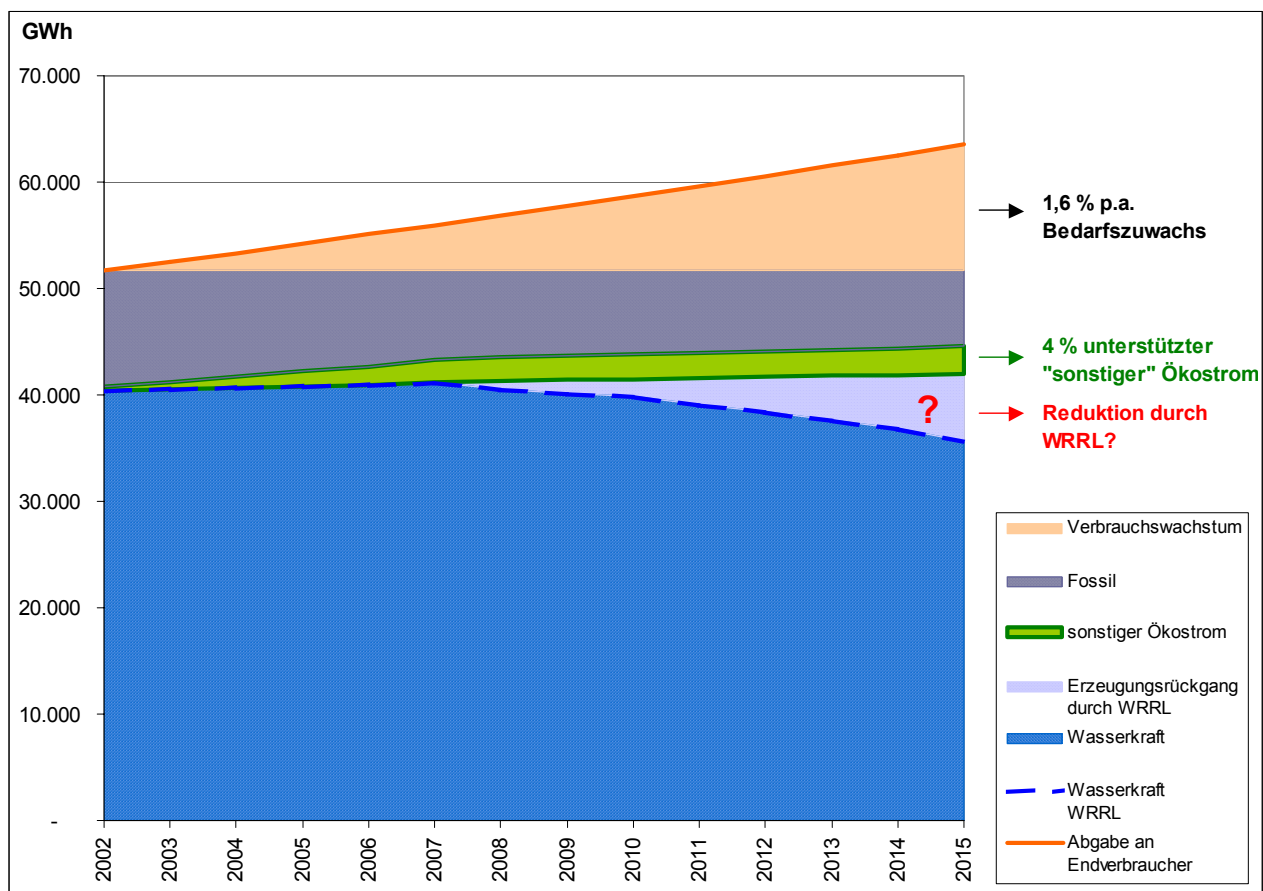


Abbildung 1: Stromerzeugungsanteile versus Verbrauchszuwachs und Wasserrahmenrichtlinie – Szenario bis 2015

Gemäß Ökostromgesetz § 7 sind alle Ökoanlagen, wenn für sie ein Abnahme- und Vergütungsanspruch geltend gemacht wird, zuvor vom zuständigen Landeshauptmann anzuerkennen. Eine Auswertung aller vorliegenden Anerkennungsbescheide für den Zeitraum Oktober 2001 bis Mai 2003 zeigt folgende Abbildung 2 (exklusive Kleinwasserkraft).

Demnach wurden bis Mai 2003 insgesamt 2.496 Ökoanlagen anerkannt, mit einer Gesamtleistung von 375,8 MW. Der höchste Leistungsanteil ist für die Windkraft mit 204,6 MW gegeben.

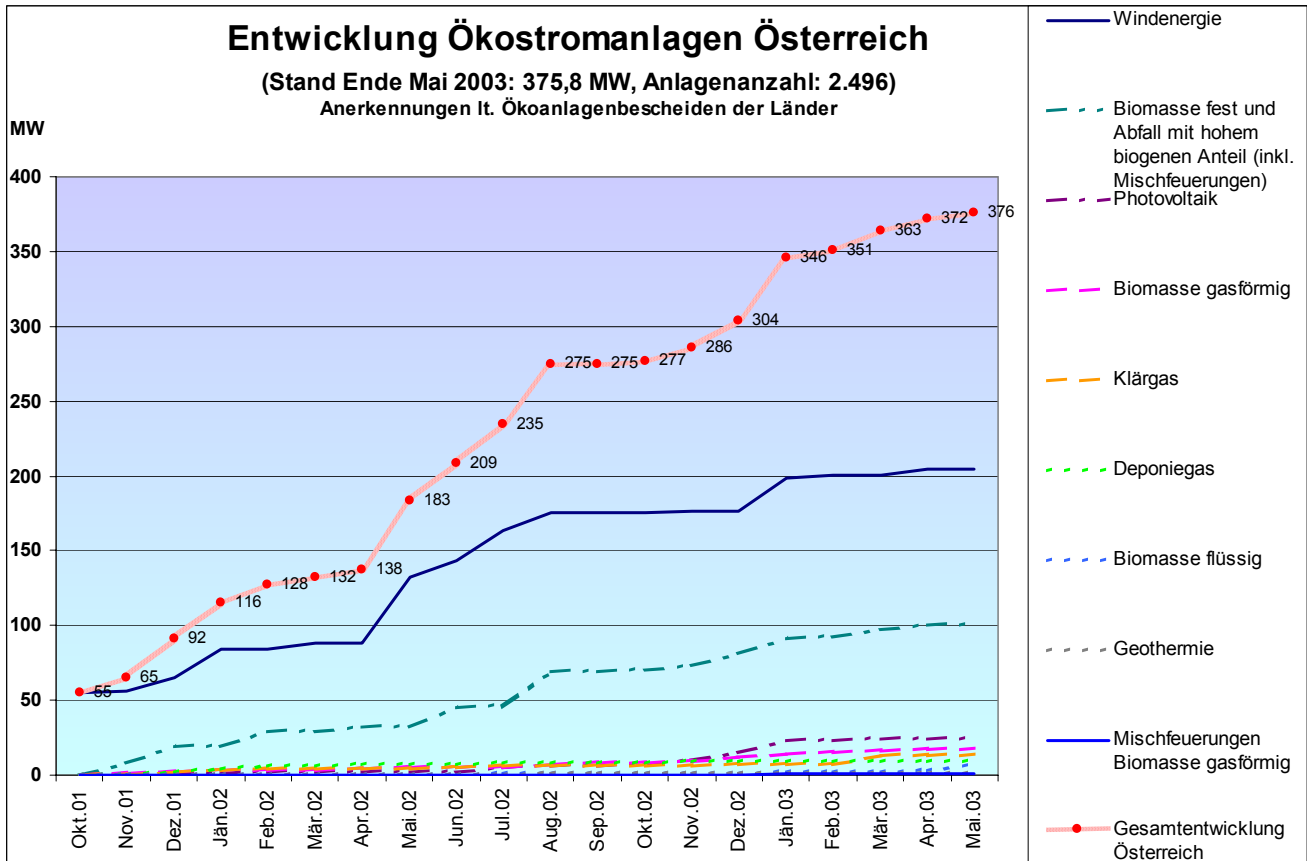


Abbildung 2: Anerkennung von Ökostromanlagen nach Energieträger (kumuliert), (exklusive Kleinwasserkraft)

In der folgenden Abbildung 3 sind die Ziele und Subziele an Ökostromzielquoten angeführt, sowie die zu erwartenden Unterstützungsvolumina für die einzelnen Energiesparten bei einem anhand der geltenden Einspeisetarifregelung angenommenen durchschnittlichen Einspeisetarif (Prozentsätze in Klammer sind keine explizit im Ökostromgesetz festgelegten Zielquoten sondern Annahmen für eine gesetzeskonforme Entwicklung).

ZIEL 2010	78,1 % Strom aus Erneuerbaren Energieträgern lt. EU-Richtlinie ¹⁾						
SUBZIEL 2008	(62 %) Großwasser kraft > 10 MW	9 % Kleinwasser kraft < 10 MW	4 % „Sonstige“ Ökoanlagen				(2-3 %) andere EE
			(2 %) Windkraft (500 MW)	(2 %) Biomasse	(0,03 %) Photovol.	Sonstige	
UNTER-STÜTZUNG Cent/kWh	0 Cent/kWh	1,5 - 2 Cent/kWh	5,3 Cent/kWh zzgl. mind. 20% Ausgleichs- energie	8 Cent/kWh	60 Cent/kWh	2 Cent/kWh	0 Cent/kWh
UNTER-STÜTZUNG Mio. EUR /JAHR	0 Mio. EUR	88 Mio. EUR	57 Mio. EUR zuzüglich Ausgleichs- energie	88 Mio. EUR	10 Mio. EUR	< 15 Mio. EUR	0 Mio. EUR

¹⁾ Basisjahr 1997

Abbildung 3: Ökostromziele und Aufwendungen (Richtwerte)

1.2 Prognose für den Ökostromausbau

Aufgrund der Einspeisetarifregelungen für Kleinwasserkraft sind mehrere Kleinwasserkraftprojekte in Vorbereitung, nach aktuellem Informationsstand wurden bereits im ersten Halbjahr 2003 Vorentscheidungen für die Errichtung von zumindest 5 neuen Kleinwasserkraftanlagen im Leistungsbereich von 10 MW getroffen. Weitere Projekte von kleineren Anlagen sind ebenfalls in Vorbereitung.

Die Gesamtentwicklung - Ökostrom wird maßgebend von der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union abhängig sein. Abhängig von der nationalen Umsetzung würde der Rückgang der Wasserkrafterzeugung mit über 5 % wesentlich höher sein als ein Anstieg im Bereich Windkraft, Biomasse und sonstiger erneuerbarer Energieträger möglich ist.

Das in den nächsten Jahren geplante Ausbauvolumen von Windkraft ist nach aktuellen Ausbauplänen der Netzbetreiber sowie Anmeldungen von Windkraftinvestoren wesentlich höher, als für einen ursprünglich geplanten Windkraftanteil von etwa 50 % am 4 %-Ökostromziel erforderlich:

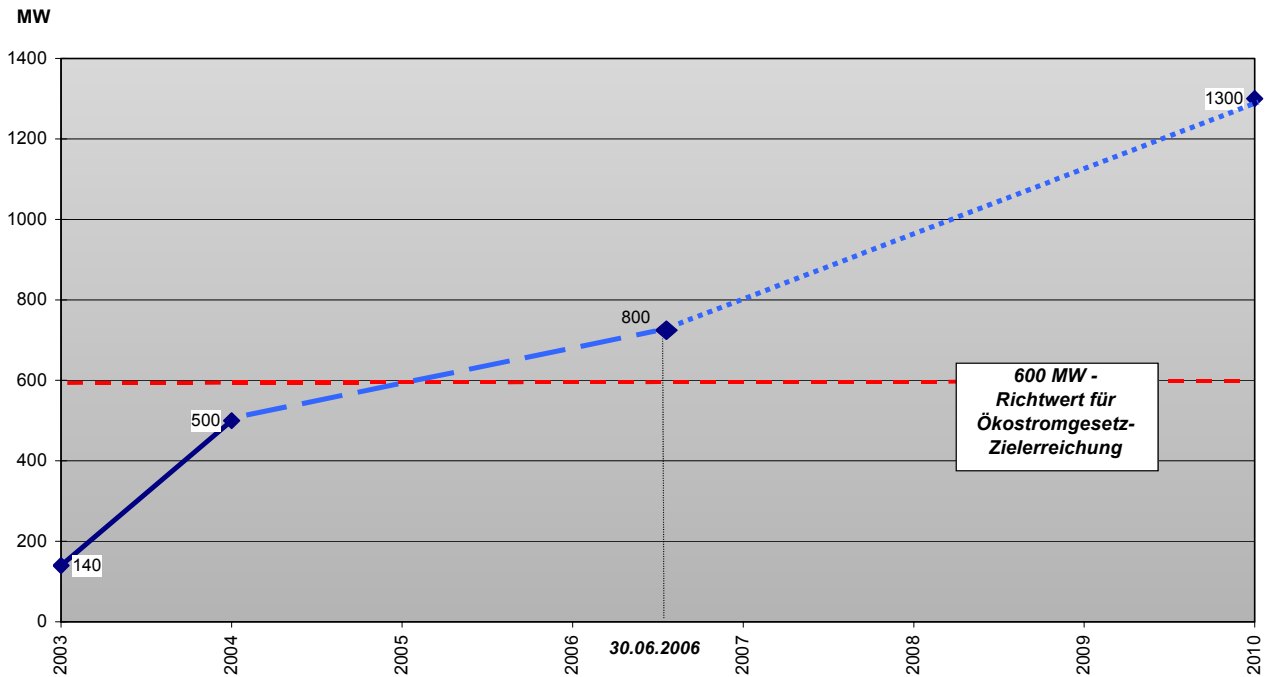


Abbildung 4: Windkraftausbau – wahrscheinliches Szenario bei weitgehendem Ausbau im Weinviertel (600 bis 700 MW) im Vergleich mit Anteil an 4%-Zielerreichung

Im Detail liegen folgende Ausbaupläne vor:

- | | |
|---|----------------|
| - Burgenland / Parndorfer Platte: | 350 MW |
| - Burgenland / Mittelburgenland, Südburgenland: | nicht bewertet |
| - Niederösterreich / Raum Bruck/Leitha | 200 MW |
| - Niederösterreich / Weinviertel | bis zu 700 MW |
| - Niederösterreich /Waldviertel/Zentralraum | 150 MW |
| - Weitere Bundesländer | nicht bewertet |

Besonders im Raum Parndorfer Platte und Bruck/Leitha wird der Ausbau sehr rasch erfolgen, sodass bereits im Jahr 2004 etwa 500 MW Windkraft in die öffentlichen Netze einspeisen werden (vergleiche Anfang 2003: 140 MW).

Betreffend Stromerzeugung aus fester Biomasse liegen gegenwärtig konkrete Investitionsvorhaben von zumindest 40 MW_{el} bis 50 MW_{el} vor. Die Stromerzeugung von 2 % aus fester Biomasse würde jährlich etwa 2 Mio. Festmeter zusätzliche Biomassenutzung bedeuten, was etwa einer möglichen zusätzlichen Biomasseaufbringung aus österreichischen Forstwirtschaftsbetrieben entspricht. Allerdings sind selbst diese Mengen nur mit zusätzlicher Infrastruktur aufbringbar, mit entsprechenden Vorlaufzeiten und Kostenauswirkungen.

Biogasanlagen haben wesentlich geringere Leistungseinheiten als Kleinwasserkraft, Windkraft oder feste Biomasse. Es ist gegenwärtig nicht seriös einschätzbar, wie viele Biogasanlagen innerhalb der Zielperiode des Ökostromgesetzes errichtet werden. Die meisten Erwartungshaltungen gehen von etwa 100 bis 200 zusätzlichen Biogasanlagen bis zum Jahr 2008 aus. Welcher Gesamtbeitrag dadurch zu den Ökostromzielsetzungen geleistet werden kann ist davon abhängig, ob die

durchschnittliche Anlagengröße in Richtung 500 kW_{el} ansteigen oder weiterhin im kleinen Leistungsbereich unter 100 kW_{el} bleiben wird.

1.3 Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

Es wurden für 52 Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen Ansuchen um Unterstützung im Jahr 2003 gemäß Ökostromgesetz gestellt. Nach den vorliegenden Unterlagen ist die geplante unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt bei der Erzeugung von Fernwärme hergestellte elektrische Energie im Jahr 2003 in diesen 52 Anlagen 5.871 GWh (entspricht etwa 11,8 % der gesamten Stromabgabemenge aus öffentlichen Netzen).

Würden die Unterstützungstarife gemäß Ökostromgesetz (1,5 Cent/kWh bzw. 1,25 Cent/kWh) voll gewährt, dann wäre ein Unterstützungsvolumen von etwa EUR 86 Mio. im Jahr 2003 für Kraft-Wärme-Kopplung erforderlich. Da über die im Ökostromgesetz mit maximal 0,15 Cent/kWh begrenzten KWK-Zuschläge die Einnahmen jedoch nur etwa EUR 72 Mio. betragen werden ist eine Kürzung der Unterstützungstarife um etwa 17 % erforderlich.

Voraussichtliche zu fördernde KWK-Energiemenge im Jahr 2003	5.871 GWh
KWK-Energiemenge gemäß §13 Abs. 3 (1,5 Cent/kWh)	5.244 GWh (ca.88%)
KWK-Energiemenge gemäß §13Abs. 4 (höchst. 1,25 Cent/kWh)	627 GWh (ca.12%)
Fiktive Fördersumme im Jahr 2003 bei vollem Unterstützungstarif	86 Mio. Euro
Voraussichtlich zur Verfügung stehende Fördersumme im Jahr 2003	72 Mio. Euro

Tabelle 1: Kraft-Wärme-Kopplung - Zusammenfassung der Ergebnisse der Gutachten (Stand Mai 2003)

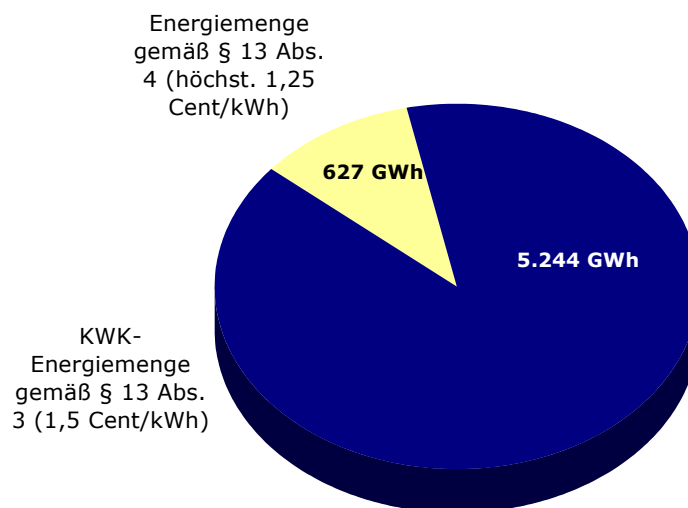


Abbildung 5: KWK-Stromerzeugungsmengen 2003 (geplant) je Unterstützungstarifklasse

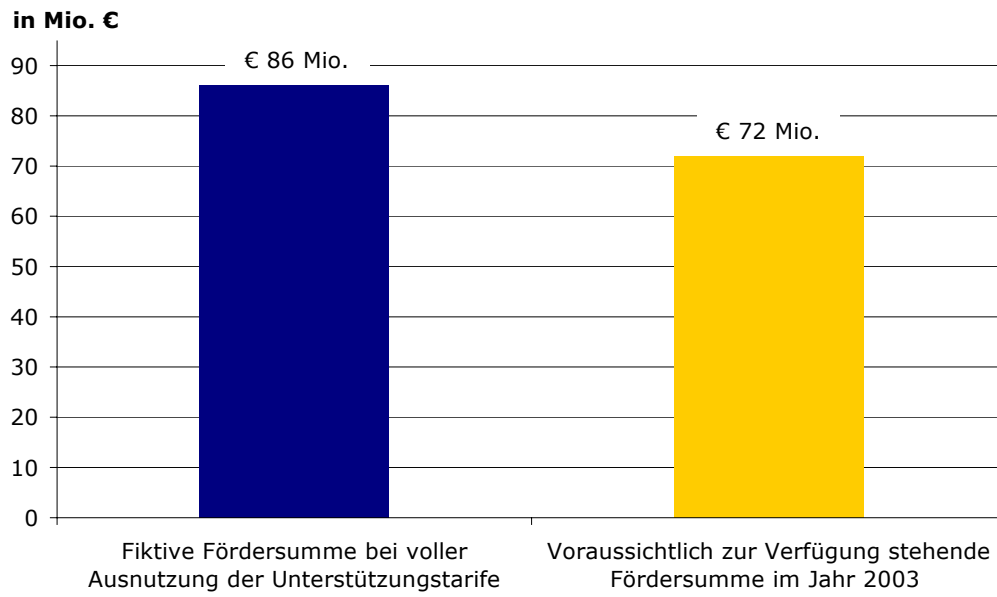


Abbildung 6: KWK-Unterstützungsvolumen 2003

2 Rahmenbedingungen

Das Jahr 2002 war von wesentlichen Änderungen des Unterstützungssystems für „Ökostrom“, das heißt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern, geprägt. Ausgelöst wurden diese Änderungen durch die im Oktober 2001 beschlossene EU- Richtlinie 2001/77/EG sowie durch das Bestreben, die Zielsetzungen für die Ökostromanteile in Österreich in einer gesamtwirtschaftlich effizienten Form zu erreichen.

2.1 Ziele des Ökostromgesetzes

Die Ziele des Ökostromgesetzes sind (Gesetzeswortlaut siehe Anhang):

- Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung in Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger entsprechend der Richtlinie betreffend Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Elektrizitätsbinnenmarkt, 2001/77/EG vom 27.9.2001, von 70% auf 78,1% (Basis 1997),
- effizienter Einsatz der Mittel zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern,
- technologienpolitische Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Erreichung der Marktreife neuer Technologien,
- Unterstützung bestehender KWK-Anlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung zur Sicherstellung des Betriebes und ihrer Modernisierung,
- Anhebung des Anteiles von Kleinwasserkraft (Engpassleistung ≤ 10 MW) bis 2008 auf 9%,
- Stufenweise Anhebung des Anteils von „Sonstigem unterstützten Ökostrom“ auf etwa 2 % ab 1.1.2004, etwa 3 % ab 1.1.2006 und mindestens 4 % bis 2008,
- Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen (§ 4 Abs 1 Z 6).

2.2 Einspeisetarife für Ökostrom

Die erstmals bundeseinheitlich festgeschriebenen Einspeisetarife für Neuanlagen wurden per Verordnung BGBl. II Nr. 508/2002 am 20.12.2002 kundgemacht. Die einzelnen Werte sind im Anhang zu diesem Bericht zusammengestellt. Sie umfassen eine Bandbreite von 2,70 Cent/kWh bis 60 Cent/kWh. Zusätzlich sind Aufwendungen für Ausgleichsenergie wegen Prognoseabweichungen von den Ökobilanzgruppenverantwortlichen abzudecken. Einen Vergleich der Einspeisetarife mit dem Marktpreis sowie mit einem Ökostromwert bei Berücksichtigung eines „CO₂-Bonus“ zufolge der Emissionshandelsrichtlinie (Annahmen: 100 EUR pro Tonne CO₂, Emissionsfaktor 0,5 t CO₂/MWh; der gegenwärtige Handelswert für eine Tonne CO₂ beträgt noch unter EUR 10 bis EUR 20) zeigt Abbildung 7.

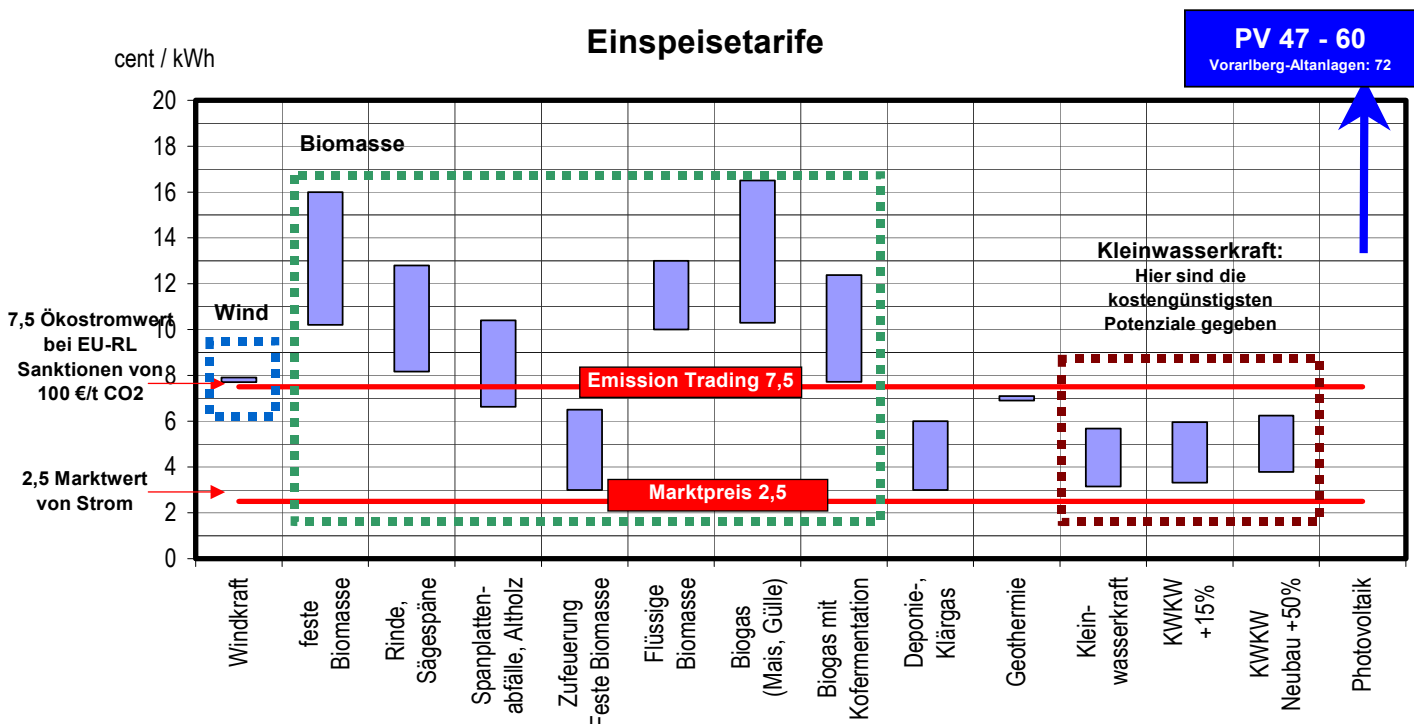


Abbildung 7: Vergleich der Einspeisetarife mit Marktpreis und CO₂-Emissionswerten

2.3 Maximale und tatsächliche Kostenbelastung pro kWh Endverbrauch, aktuelle Entwicklungen

Die maximale Kostenbelastung durch die Unterstützung von Ökostrom und Kraft-Wärme-Kopplung ist im Ökostromgesetz begrenzt:

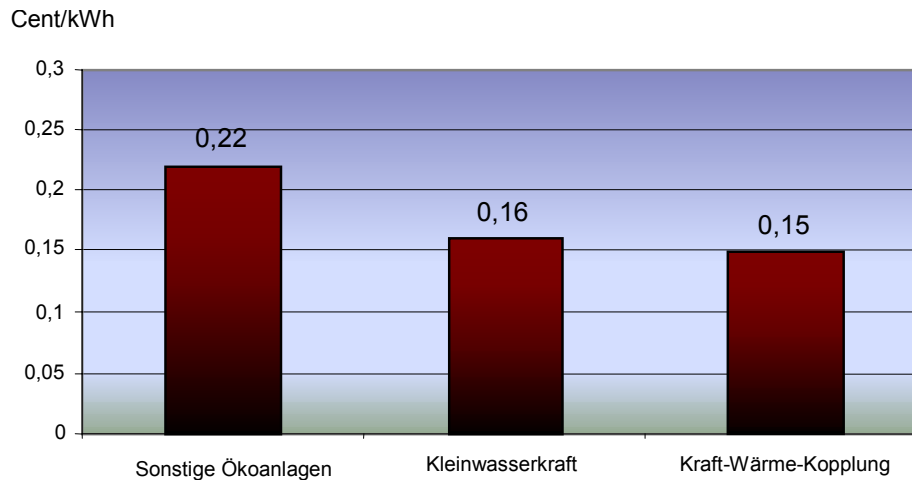


Abbildung 8: Maximale Kostenbelastung pro kWh Endverbrauch lt. Ökostromgesetz

Im Jahr 2003 wird die maximale Kostenbelastung für Kraft-Wärme-Kopplung mit 0,15 Cent/kWh erreicht werden. Abhängig von den Witterungsbedingungen und der Stromerzeugung im Vergleich zu einem Regeljahr wird die Kostenbelastungsgrenze für Kleinwasserkraft von 0,16 Cent/kWh voraussichtlich ebenfalls zumindest annähernd erreicht werden. Die sonstigen Ökoanlagen werden, da ihr Anteil noch wesentlich unter dem 4 % Zielwert liegt, noch deutlich unter den 0,22 Cent/kWh liegen, nämlich voraussichtlich bei etwa 0,15 Cent/kWh.

Im Falle einer Fortführung des intensiven Windkraftausbaus und einer Zunahme des Ausbaus im Bereich Biomasse ist das Erreichen der Kostenbelastungsgrenze von 0,22 Cent/kWh für sonstige Ökoanlagen bereits im Jahr 2004 möglich bzw. im Jahr 2005 sehr wahrscheinlich.

Nach einer im Auftrag der Energie-Control GmbH. durchgeführten Untersuchung des Konsortiums Consentec, IAEW und FTH wird das 4 % Ökostromziel bereits beim Minimalszenario der erwarteten Entwicklung bis 2008 überschritten, beim Maximalszenario würde der Anteil über 8 % sein. Diese Entwicklung wird vor allem vom Ausmaß des Windkraftausbaus bestimmt.

Die Kostenbelastung wäre nach dieser Untersuchung bereits beim Minimalszenario 0,33 Cent/kWh Abgabe an Endkunden und beim Maximalszenario 0,79 Cent/kWh, also ein Vielfaches der Begrenzung gemäß Ökostromgesetz mit 0,22 Cent/kWh.

Darin enthalten sind Ausgleichsenergieaufwendungen für Windkraft, die im Minimalszenario (525 MW Windkraft-Neuanlagen) mit 25 % und im Maximalszenario (1.525 MW Windkraft-Neuanlagen) mit 60 % der Einspeisetarifunterstützung angegeben werden (Consentec et al: Auswirkungen des Windkraftausbaus in Österreich, Juni 2003).

2.4 Marktpreise

Gemäß Ökostromgesetz § 20 hat die Energie-Control GmbH vierteljährlich die durchschnittlichen Marktpreise elektrischer Grundlastenergie festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Diese auf der Internetseite der Energie-Control GmbH veröffentlichten Marktpreise betragen

- für das 1. Quartal 2003: 24,50 EUR/MWh
- für das 2. Quartal 2003: 25,43 EUR/MWh
- für das 3. Quartal 2003: 28,41 EUR/MWh

Die Ermittlung erfolgte anhand der Forwards für die jeweils folgenden vier Quartale, und zwar als Durchschnittsbildung der Notierungen während der letzten 5 verfügbaren Tage vor Beginn eines neuen Quartals.

Diese Ermittlung ist im Detail in den nachfolgenden beiden Tabellen angeführt:

fürs Q1 2003

	Platts German Forward Baseload Assessment (€/MWh)									
	23.Dez 2002		24.Dez 2002		27.Dez 2002		30.Dez 2002		31.Dez 2002	
Q1 2003	26,35	26,85	26,35	26,85	26,35	26,85	26,35	26,85	26,35	26,85
Q2 2003	22,45	22,75	22,45	22,75	22,40	22,65	22,40	22,65	22,40	22,65
Q3 2003	22,90	23,15	22,90	23,15	22,80	23,00	22,80	23,00	22,80	23,00
Q4 2003	25,80	26,00	25,80	26,00	25,80	26,00	25,80	26,00	25,80	26,00
Mittelwert über den jeweiligen Tag	24,53		24,53		24,48		24,48		24,48	
Mittelwert über die fünf Tage - Marktpreis	24,50									

fürs Q2 2003

	Platts German Forward Baseload Assessment (€/MWh)									
	25.Mär 2003		26.Mär 2003		27.Mär 2003		28.Mär 2003		31.Mär 2003	
Q2 2003	22,70	22,80	22,75	23,00	22,75	23,00	22,60	22,90	22,40	22,80
Q3 2003	23,05	23,20	23,00	23,20	23,10	23,25	23,00	23,10	22,85	22,95
Q4 2003	27,65	27,75	27,65	27,75	27,75	27,85	27,70	27,80	27,50	27,65
Q1 2004	28,10	28,20	28,05	28,25	28,15	28,30	28,10	28,30	27,95	28,15
Mittelwert über den jeweiligen Tag	25,43		25,46		25,52		25,44		25,28	
Mittelwert über die fünf Tage - Marktpreis	25,43									

fürs Q3 2003

	Platts German Forward Baseload Assessment (€/MWh)									
	24.Jun 2003		25.Jun 2003		26.Jun 2003		27.Jun 2003		30.Jun 2003	
Q3 2003	28,00	28,60	27,90	28,40	27,50	28,25	28,00	28,30	27,00	27,40
Q4 2003	29,75	29,90	29,60	29,80	29,50	29,70	29,65	29,75	29,20	29,50
Q1 2004	30,25	30,35	30,20	30,50	29,75	29,95	29,90	30,10	29,50	29,75
Q2 2004	26,00	26,25	26,10	26,50	26,00	26,40	25,85	26,20	25,50	25,70
Mittelwert über den jeweiligen Tag	28,64		28,63		28,38		28,47		27,94	
Mittelwert über die fünf Tage - Marktpreis	28,41									

Tabelle 2: Marktpreisermittlung für das 1., 2. und 3. Quartal 2003

3 Ökostrommengen bis 2002

3.1 Grundlagen

Das EIWOG 2000 sah in § 32 vor, dass die Menge an elektrischer Energie aus Ökoanlagen ab 1. Oktober 2001 mindestens 1 % (Kleinwasserkraft 8 % ab 2002) zu betragen hat. Das Gesetz verpflichtete die Netzbetreiber (Kleinwasserkraft: Stromhändler), diesen Anteil an erneuerbarer Energie nachzuweisen. Die E-Control GmbH wurde auf Basis des § 33 EIWOG 2000 verpflichtet, die Erfüllung dieser Zielquote zu überprüfen.

Aufbauend auf diesen Regelungen hat die E-Control GmbH im Juli 2002 die Meldeverordnung erlassen, welche den Ablauf der Datenübermittlung und der Überprüfung der Zielvorgaben sowohl für Kleinwasserkraft - als auch für sonstigen Ökostrom im Detail regelt.

3.2 Ökostrom-Quotenüberprüfung Oktober 2001-September 2002 (exkl. Kleinwasserkraft)

Die folgenden Abbildungen zeigen die Ergebnisse der Quotenüberprüfung Oktober 2001 bis September 2002 pro Bundesland, wobei jeder Netzbetreiber dem Bundesland, in welchem er den Firmensitz hat, zugeordnet worden ist. Die meiste elektrische Energie aus Ökoanlagen wurde in Niederösterreich in das öffentliche Netz eingespeist.

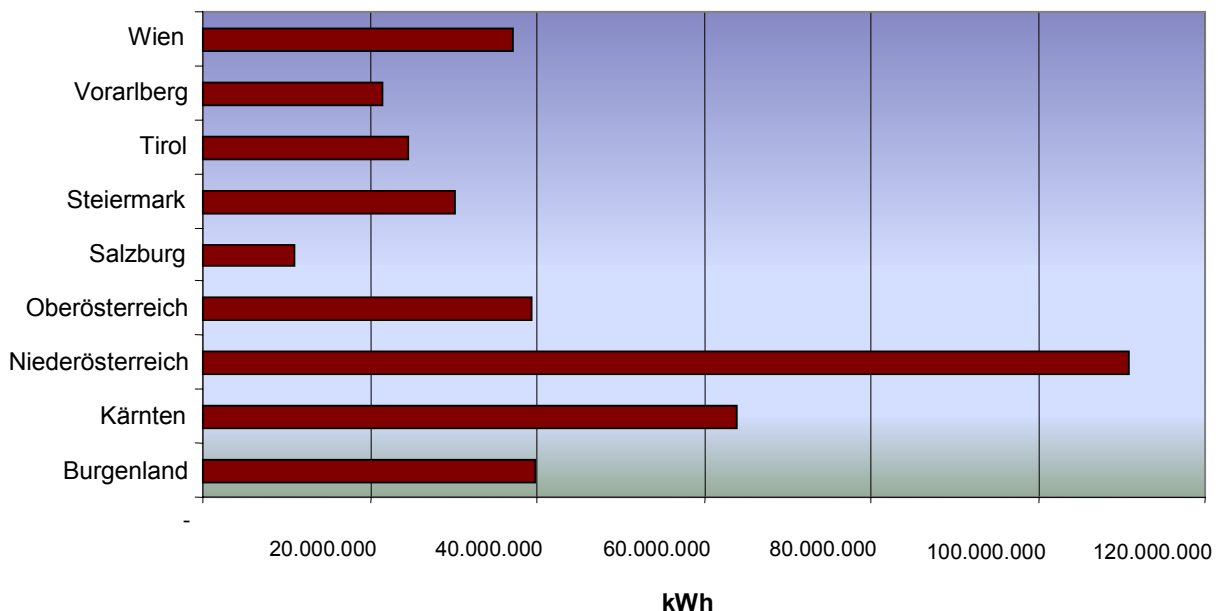


Abbildung 9: Abgenommene Energie aus unterstützten Ökoanlagen vom 1.10.2001-30.09.2002 (exkl. Kleinwasserkraft)

Mit der Bezugsbasis „abgegebene Energie an Endverbraucher im Jahr 2000“ für die Berechnung der 1%-Quote ergeben sich folgende Ökostromanteile (nach Sitz des Netzbetreibers):

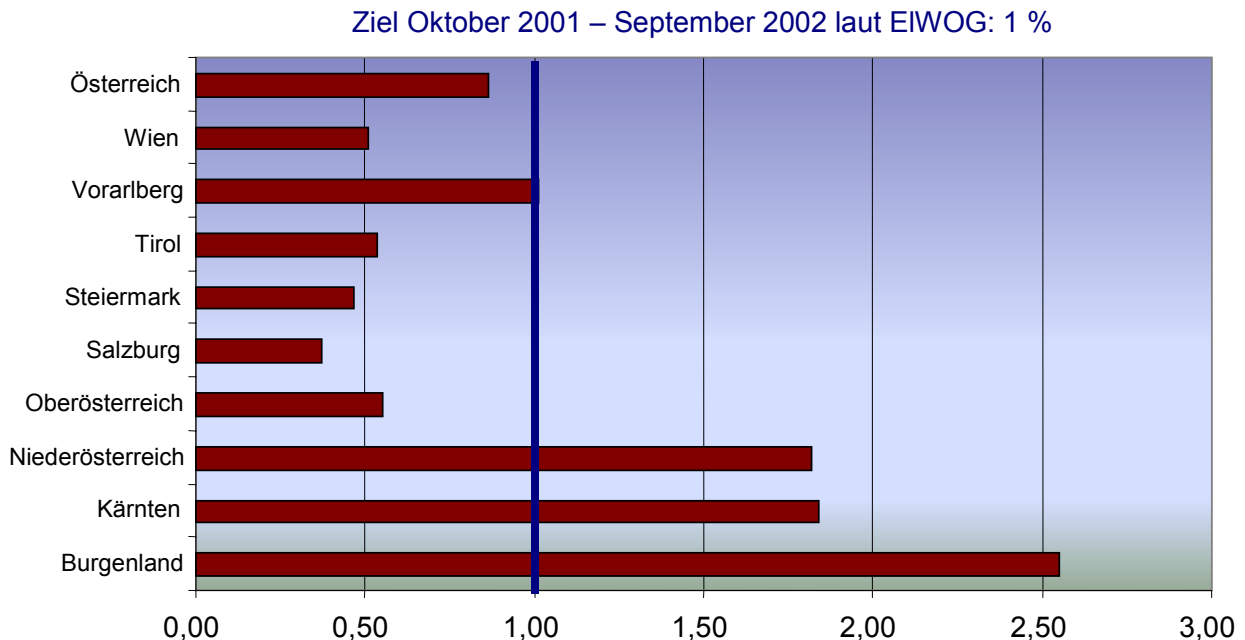


Abbildung 10: Zielerreichung laut Quotenüberprüfung in %

Von den 134 Netzbetreibern haben rund 78,3 % - das sind 105 Unternehmen - die Ökostromquote nicht erfüllt, nur rund 21,6 % - das entspricht 29 Netzbetreibern - haben das Ziel per 30.9.2002 erreicht. Für Gesamtösterreich wurde das 1 % Ziel mit 0,86 % verfehlt.

Für die Überprüfung der Zielerreichung war die „Art des Ökostroms“ unerheblich, d.h. es wurde nicht nach Primärenergieträgern differenziert. Da der Primärenergieträger jedoch eine erhebliche Rolle bei der Vergütung spielt, wurde diese Auswertung von der Energie Control GmbH trotzdem erstellt, allerdings mit einigen Restriktionen, die bei der Interpretation der Ergebnisse von maßgeblicher Bedeutung sind. Da nicht alle erforderlichen Daten exakt vorliegen mussten Annahmen getroffen werden. Die Auswertungen sind daher nur als Richtwerte anzusehen.

- Aufgrund der Struktur der Meldung war nicht ersichtlich um welche Anlage (Wind, Biomasse, etc.) es sich handelt, ebenso waren keine Leistungsgrößen angegeben.
- Die Zuordnung der Einspeisemengen erfolgte aufgrund eines Vergleiches des Namens der Anlage bzw. des Betreibers mit den in der E-Control GmbH vorliegenden Anerkennungsbescheiden der Landesbehörden.
- Alle Einspeisemengen, welche unter 10.000 kWh in das öffentliche Netz einspeisten, wurden dem Bereich Photovoltaik zugeordnet.
- Der Klär- und Deponiegasbereich wurde zusammengefasst.

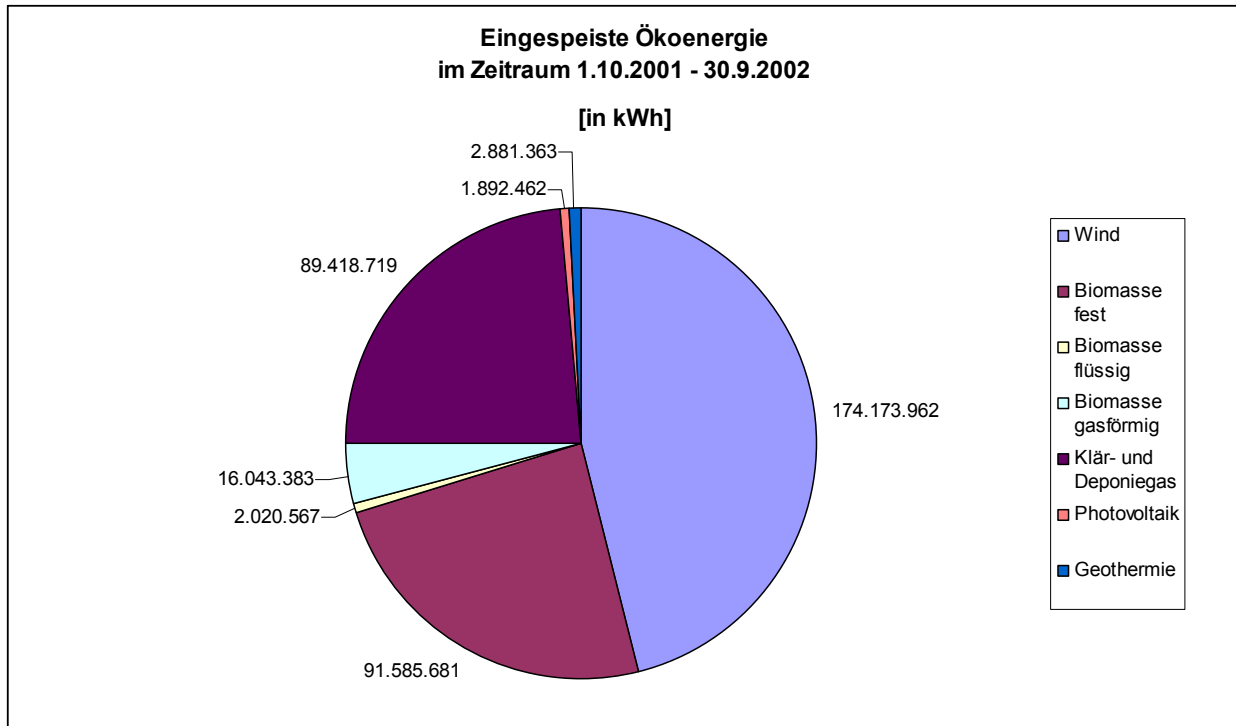


Abbildung 11: Eingespeiste Ökoenergie nach Primärenergieträgern vom 1.10.2001-30.9.2002 (exkl. KWKW)

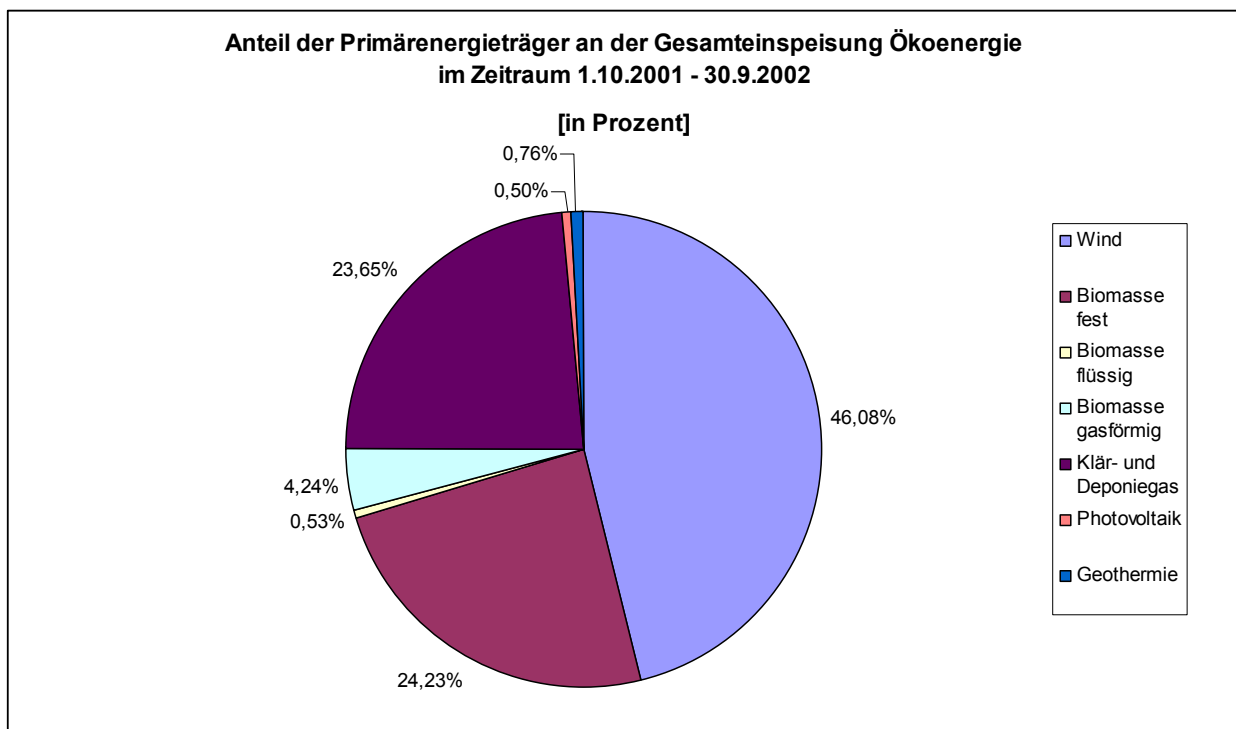


Abbildung 12: Anteil der Primärenergieträger an der Gesamteinspeisung vom 1.10.2001-30.09.2002 (exkl. KWKW)

Das Inkrafttreten des Ökostromgesetz mit 1. Jänner 2003 hat alle Verpflichtungen der Netzbetreiber, welche sich durch das EIWOG 2000 ergeben haben, aufgehoben.

3.3 Die Ökostrommengen im Kalenderjahr 2002 (exkl. Kleinwasserkraft)

Für die Ermittlung der vorläufigen Ökostrommengen für das Kalenderjahr 2002 sind folgende Datenquellen (vgl. Tabelle 3) herangezogen worden:

- die Ergebnisse der Ökostromquotenüberprüfung (1. Oktober 2001 – 30. September 2002),
- die von den Öko-BGVs übermittelten Daten für das erste Quartal 2003 und
- eine Auswertung der bei der E-Control GmbH vorliegenden Anerkennungsbescheide der Ökostromanlagen.

	Einspeisemengen laut Quotenüberprüfung	Annahme für das 1. - 3. Quartal 2002	Annahmen für das 4. Quartal 2002	Summe 2002
in GWh				
Wind	174,17	130,63	72,27	202,91
Biomasse fest	91,59	68,69	26,25	94,94
Biomasse flüssig	2,02	1,52	1,17	2,68
Biomasse gasförmig	16,04	12,03	7,88	19,91
Klär- und Deponiegas	89,42	67,06	17,52	84,58
Photovoltaik	1,89	1,42	1,84	3,26
Geothermie	2,88	2,16	0,80	2,96
Summe	378,02	283,51	127,74	411,25

Tabelle 3: Grundlagen für die Hochrechnung der Einspeisemengen 2002

Bei der Ermittlung Jahreswerte 2002 wurden die Ergebnisse der Quotenüberprüfung mit einer Gewichtung von 75 % (umfasst 3 Quartale des Jahres 2002) und die Einspeisemengen des 1. Quartals 2003 mit einer Gewichtung von 25 % berücksichtigt. Die Annahmen für das 4. Quartal ergeben sich aus den von den Öko-BGVs gemeldeten Daten für das 1. Quartal 2003. In diese Hochrechnungen eingegangen ist eine kontinuierliche Steigerung der Ökostromerzeugung. Die tendenzielle Unterbewertung der ersten drei Quartale wird durch die tendenzielle Überbewertung des 4. Quartals ausgeglichen. Die ermittelten Ergebnisse sind in nachfolgender Abbildung 13 grafisch dargestellt.

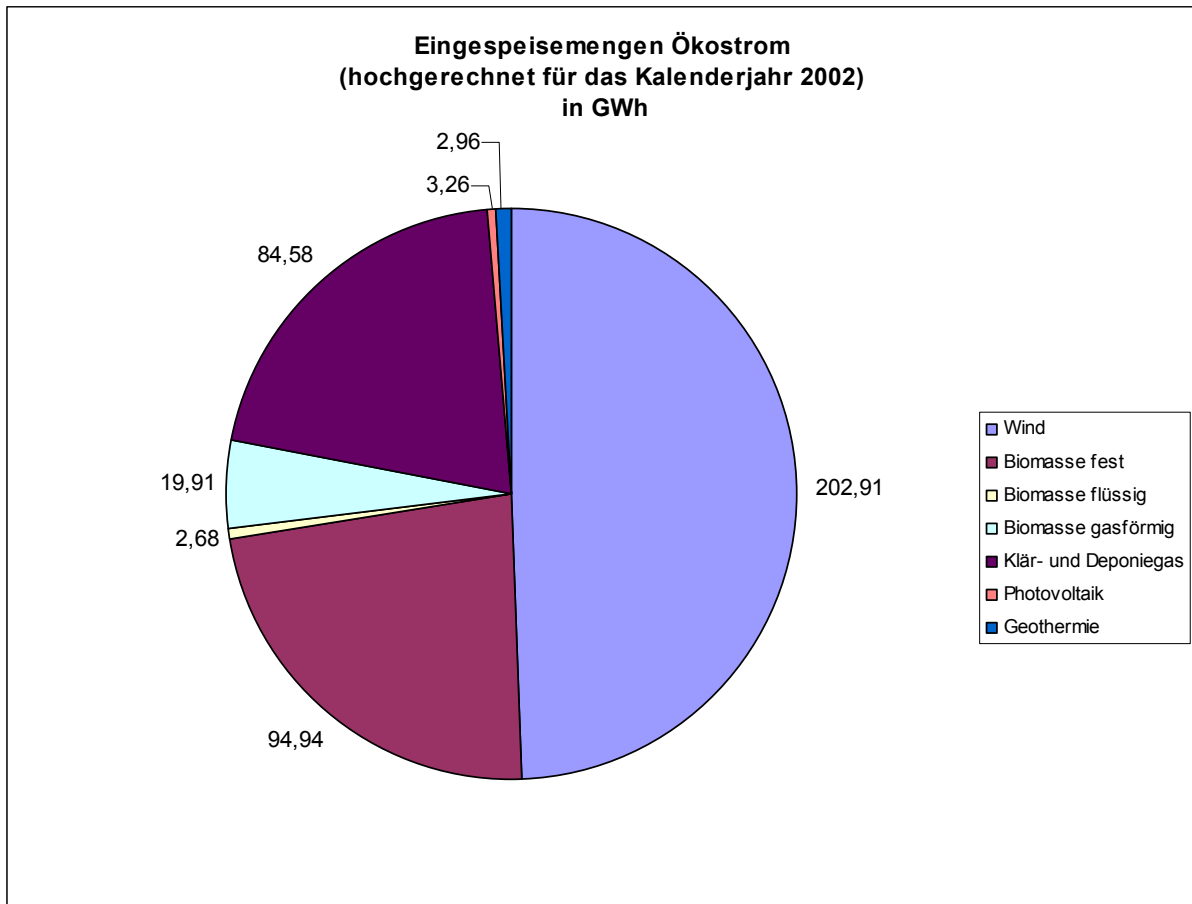


Abbildung 13: Einspeisemengen Ökostrom (Hochrechnung für das Kalenderjahr 2002)

In Summe ergibt dies im Jahr 2002 eine ins öffentliche Netz eingespeiste unterstützte Ökostrommenge von 411,25 GWh aus anerkannten Ökoanlagen (das entspricht etwa 0,84 % bezogen auf die gesamte Abgabemenge aus öffentlichen Netzen).

Innerhalb der Energieträger haben sich im Vergleich zur ersten Quotenüberprüfung die Anteile nur geringfügig verändert.

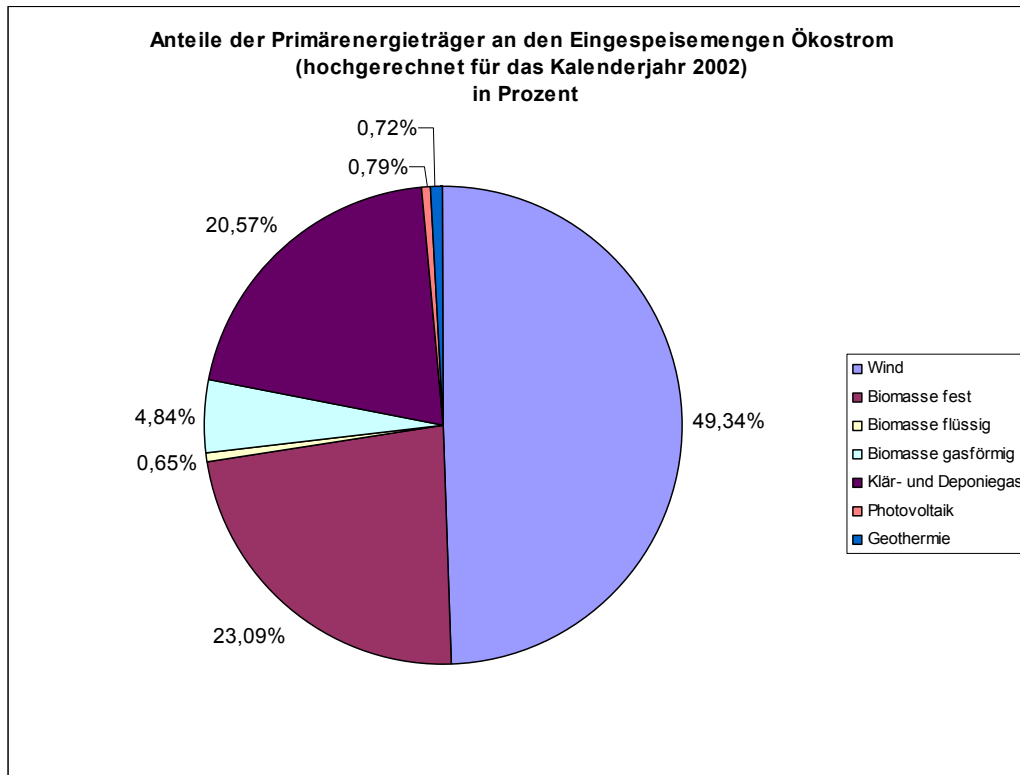


Abbildung 14: Anteile der Primärenergieträger im Jahr 2002 (Hochrechnung 2002)

Der ausschlaggebende Grund für die Veränderung der Anteile ist eine Zunahme der Ökoenergieerzeugung aus Windkraftanlagen, welche durch die Inbetriebnahme eines Windparks in der Steiermark und durch ein verstärktes Windangebot in den Wintermonaten zu begründen ist.

Die Aufwendungen werden auf Basis der Hochrechnung für das Jahr 2002 sowie der durch die Meldung der Ökobilanzgruppenverantwortlichen ermittelten Durchschnittstarife berechnet. Diese Annahme ist plausibel, da auch die sich derzeit im Netz befindlichen Anlagen vorwiegend Altanlagen sind und sich dadurch keine ökonomische Verzerrung hinsichtlich der Bewertung ergibt. Es ergibt sich folgendes Einspeisetarifvolumen:

	Einspeisemengen 2002 in GWh	Durchschnittlicher Einspeisetarif in Cent/kWh	Einspeisetarif in Mio. €
Wind	202,91	8,10	16,44
Biomasse fest	94,94	8,40	7,97
Biomasse flüssig	2,68	10,78	0,29
Biomasse gasförmig	19,91	12,21	2,43
Klär- und Deponiegas	84,58	6,99	5,91
Photovoltaik	3,26	46,18	1,51
Geothermie	2,96	7,66	0,23
Summe	411,25	8,46 ¹⁾	34,77

¹⁾ Gewichteter durchschnittlicher Einspeisetarif

Tabelle 4: Einspeisetarifvolumen 2002 anhand angenommener durchschnittlicher Einspeisetarife

Die mit den durchschnittlichen Einspeisetarifen bewertete Menge ergibt ein gesamtes Einspeisetarifvolumen von 34,77 Millionen Euro.

3.4 Kleinwasserkraft

Das EIWOG 2000 hatte für den Bereich Kleinwasserkraft ein Zertifikatssystem als Fördermechanismus vorgesehen. An diesem System konnte jeder Anlagenbetreiber teilnehmen, welcher eine, durch einen Bescheid der Landesregierung, anerkannte Wasserkraftanlage besaß, deren Engpassleistung 10 MW nicht überschreitet. Ebenso wie im Ökostrombereich wird auch hier nur jener Teil der Erzeugung unterstützt, der in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Der erzeugte Strom wurde zum Marktpreis verkauft und zusätzlich erhielt der Betreiber ein Zertifikat, welches er an die Stromhändler verkaufen konnte, welche die gesetzliche Verpflichtung hatten 8 % der Abgabe an Endverbraucher aus KWKW zu decken. Durch diesen Verkauf sollte die Differenz zwischen Marktpreis und den tatsächlichen Produktionskosten ausgeglichen werden.

Auf Basis der Bestimmungen des EIWOG 2000 und des § 11 Regulierungsbehördengesetz war auch die Überprüfung der Erreichung der Kleinwasserkraft-Quote eine Aufgabe der E-Control GmbH. Grundsätzlich war eine halbjährliche Quotenüberprüfung vorgesehen, in den Ausführungsgesetzen der Länder wurden jedoch unterschiedliche Perioden festgelegt. Acht Bundesländer haben den ersten Überprüfungszeitraum auf 3 Quartale festgelegt, ein Bundesland auf ein Jahr.

Die folgenden Ergebnisse basieren auf den Auswertungen der Kleinwasserkraftwerks-Datenbank, in welcher 2.085 Anlagen, welche über Bescheid der Landesregierungen als Kleinwasserkraftanlagen anerkannt wurden, enthalten sind. Die Summe der Engpassleistung dieser Anlagen beträgt rund 980 MW.

	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Gesamt
Jän. 02	929	131.701	294.254	380.856	206.236	326.417	397.713	113.273	0	1.851.379
Feb. 02	1.632	118.964	372.569	607.770	227.424	361.735	440.379	135.127	0	2.265.600
Mär. 02	1.329	199.006	386.753	554.999	424.517	620.221	613.453	278.444	1.730	3.080.452
Apr. 02	1.902	216.336	393.483	571.632	500.725	800.560	689.791	186.477	540	3.361.446
Mai. 02	1.871	457.234	320.201	597.683	816.049	1.075.228	1.137.792	301.308	0	4.707.366
Jun. 02	2.224	432.824	287.856	515.116	697.195	841.691	1.033.210	371.681	0	4.181.797
Jul. 02	1.931	403.671	262.681	453.416	620.959	739.111	1.000.727	276.553	0	3.759.049
Aug. 02	3.278	501.997	307.376	465.928	657.782	857.975	996.877	299.320	0	4.090.533
Sep. 02	2.308	377.821	287.152	449.776	492.737	738.810	895.199	254.215	240	3.498.258
Okt. 02	2.507	477.750	323.070	490.234	551.651	761.186	921.871	268.711	0	3.796.980
Nov. 02	2.906	391.674	350.886	514.415	616.641	776.554	990.270	274.377	909	3.918.632
Dez. 02	4.764	687.132	344.179	493.968	491.276	802.201	893.974	204.105	1.213	3.922.812
Summe	27.581	4.396.110	3.930.460	6.095.793	6.303.192	8.701.689	10.011.256	2.963.591	4.632	42.434.304

Tabelle 5: Generierte Kleinwasserkraftzertifikate im Jahr 2002 lt. Zertifikatsdatenbank (je 100 kWh)

Den größten Anteil an der Zertifikatsgenerierung hat Tirol mit rund 23 %, gefolgt von der Steiermark mit einem Anteil von rund 20 %. Insgesamt war das Jahr 2002 ein sehr gutes Wasserjahr – die Erzeugung lag 8 % über dem normalen Regelarbeitsvermögen.

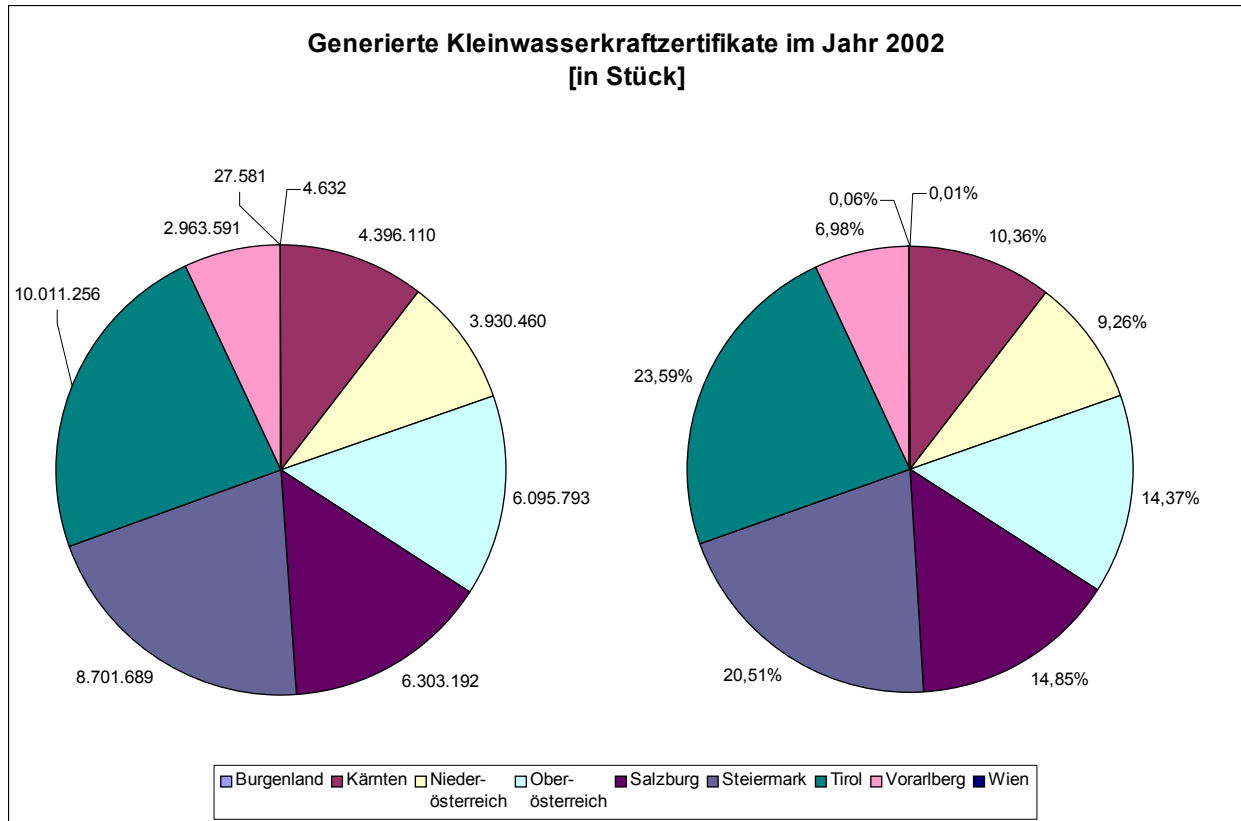


Abbildung 15: Generierte Kleinwasserkraftzertifikate 2002 (in Stück à 100 kWh sowie in %)

Die 8%-Quote wurde von einem Großteil der Stromhändler erreicht – einige wenige haben bewusst auf den Ankauf von Zertifikaten verzichtet, da die Zahlung der Ausgleichsabgabe unter den Aufwendungen für die Zertifikate lag. Mit den Übergangsbestimmungen des Ökostromgesetzes wurde mit 30.9.2002 eine bundesweit einheitliche Ausgleichsabgabe in der Höhe von 2,55 Cent/kWh festgelegt.

Quotenüberprüfung Kleinwasserkraft 2002						
	1. Quotenprüfung - 1.1.2002 - 30.9.2002			2. Quotenprüfung - 1.10.2002 - 31.12.2002		
	eingesetzte Zertifikate	8% -Quote	Differenz	eingesetzte Zertifikate	8% -Quote	Differenz
Salzburg	1.897.758	1.897.758	-	700.727	700.727	-
Steiermark	4.290.698	4.322.765	- 32.067	1.606.432	1.631.690	- 25.258
Wien	1.957.594	4.749.080	- 2.791.486	1.747.061	1.747.061	-
Burgenland	22.810	782.758	- 759.948	6.364	303.730	- 297.366
Kärnten	2.123.098	2.123.099	- 1	771.005	771.005	-
Niederösterreich	5.158.703	5.158.703	-	1.912.277	1.912.277	-
Oberösterreich	4.737.887	4.773.958	- 36.071	1.788.780	1.788.780	-
Tirol	3.093.752	3.093.759	- 7	1.144.774	1.144.778	- 4
	Quotenüberprüfung 1.1.2002 - 31.12.2002					
	eingesetzte Zertifikate	8 % Quote	Differenz			
Vorarlberg	1.807.559	1.807.559	-			

Tabelle 6: Quotenüberprüfung Kleinwasserkraft 2002

Durch das Inkrafttreten des Ökostromgesetzes am 1. Jänner 2003 wurde das Zertifikatssystem als Fördermechanismus durch das Einspeisetarifmodell als einheitliches Unterstützungssystem für Ökostrom ersetzt.

4 Ökostromanlagen – Anerkennungen bis Mai 2003

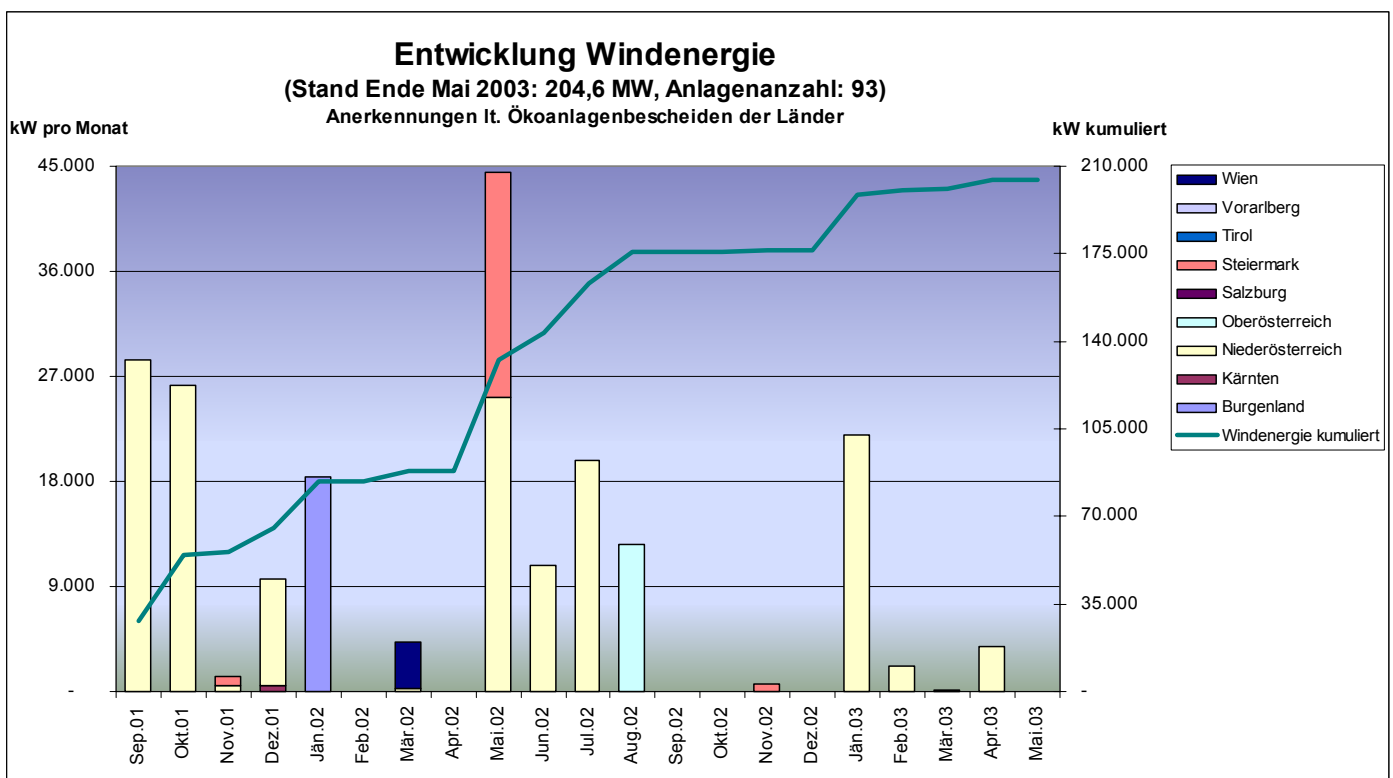
Gemäß Ökostromgesetz § 7 sind alle Ökoanlagen, für die ein Abnahme- und Vergütungsanspruch geltend gemacht werden soll, vom zuständigen Landeshauptmann anzuerkennen. Eine Gesamtübersicht der Auswertung aller vorliegenden Anerkennungsbescheide für den Zeitraum Oktober 2001 bis Mai 2003 ist grafisch in der Zusammenfassung dargestellt (Abbildung 2).

Demnach wurden bis Mai 2003 insgesamt 2.496 Ökoanlagen (exklusive Kleinwasserkraft) anerkannt, mit einer Gesamtleistung von 375,8 MW. Der höchste Leistungsanteil ist für die Windkraft mit 204,6 MW gegeben.

In den folgenden Abbildungen ist die Entwicklung zu den einzelnen Energieträgern dargestellt. Die angeführten Ökoanlagen sind noch nicht alle in Betrieb, sie haben aber als anerkannte Ökostromanlagen Anspruch auf eine Vergütung gemäß Ökostromgesetz und EinspeisetarifVO, sobald sie Elektrizität in das öffentliche Netz einspeisen.

4.1 Windkraft

Mit Stand Ende Mai 2003 waren 93 Windkraftanlagen als Ökostromanlagen anerkannt, mit einer gesamten Nennleistung von 204,6 MW.



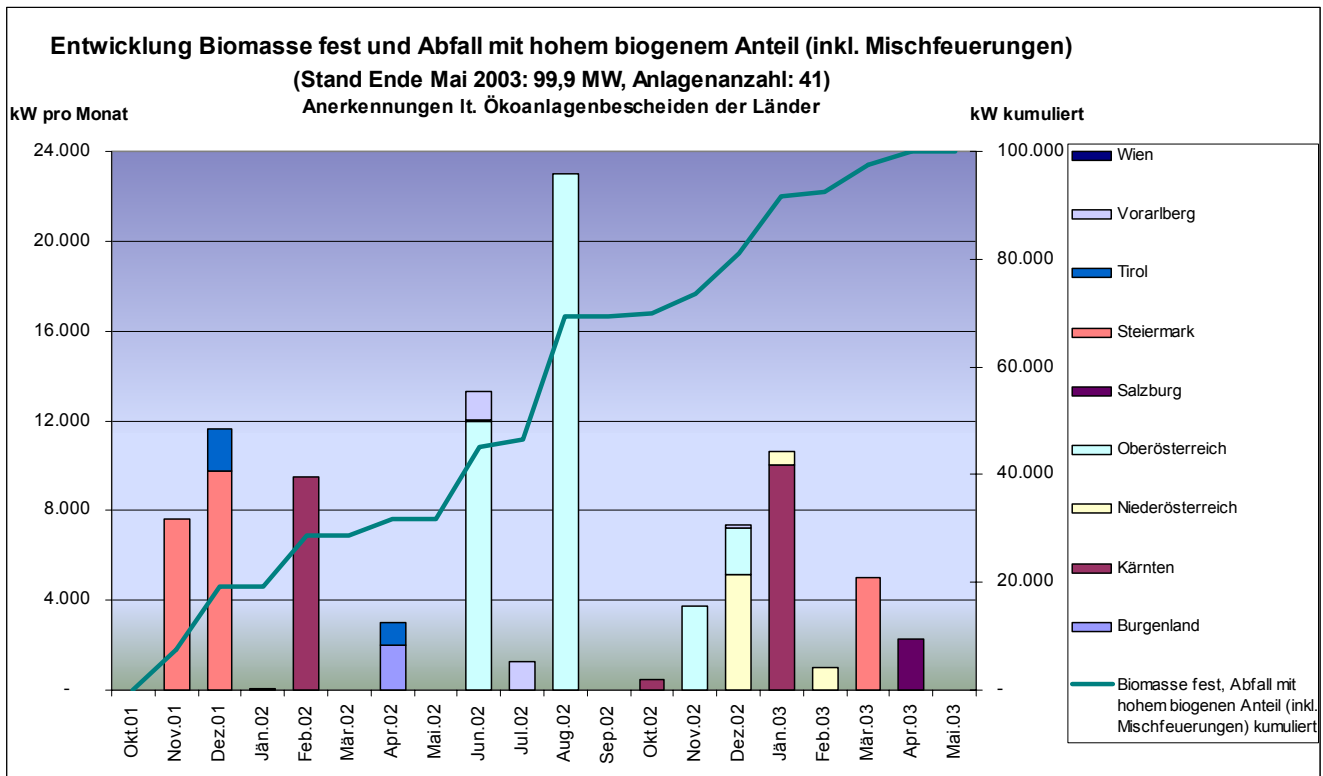
Quelle: Ökoanlagenbescheide der Bundesländer, Stand Ende Mai 2003 lt. Bescheiddatum

Abbildung 16: Entwicklung Windenergie nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003

4.2 Biomasse

4.2.1 Biomasse fest und Abfall mit hohem biogenem Anteil (inkl. Mischfeuerungen)

Mit Stand Ende Mai 2003 waren 41 Biomasseanlagen und Abfallanlagen als Ökostromanlagen anerkannt, mit einer gesamten Nennleistung von 99,9 MW.

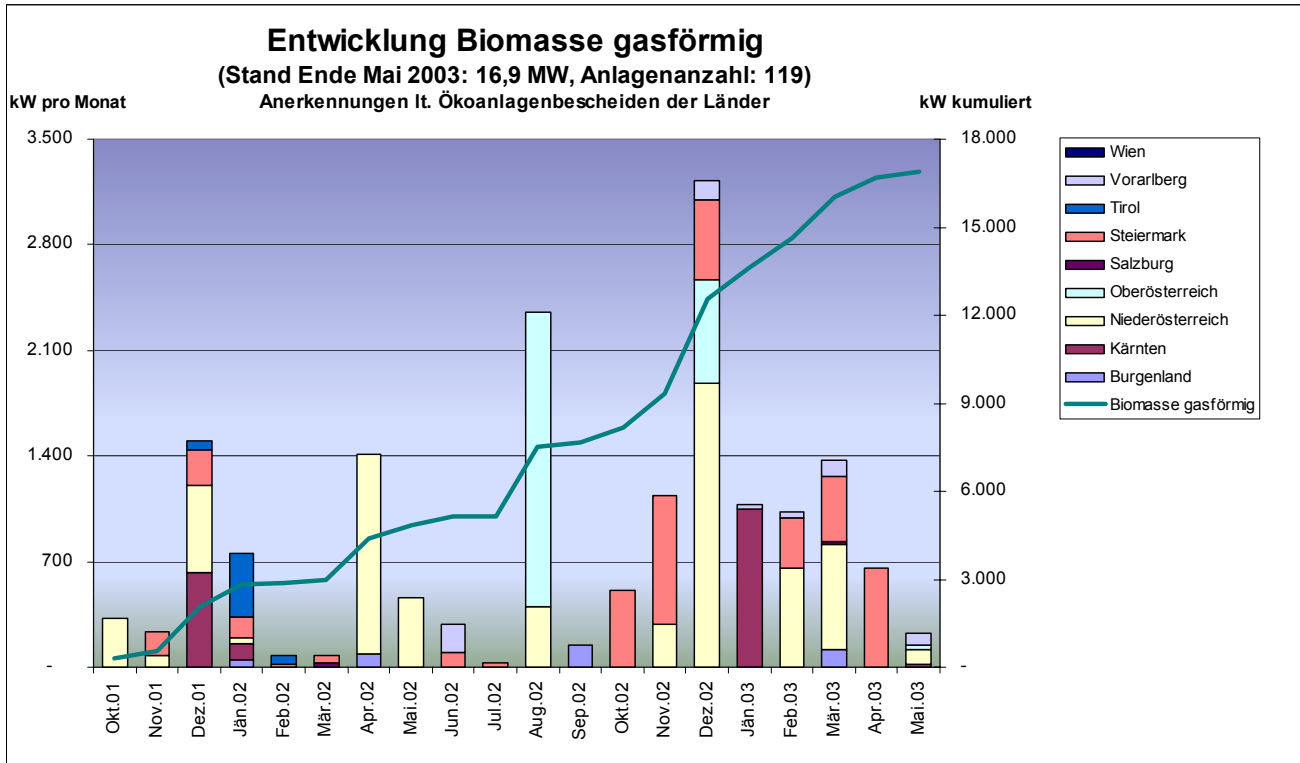


Quelle: Ökoanlagenbescheide der Bundesländer, Stand Ende Mai 2003 lt. Bescheiddatum

Abbildung 17: Entwicklung Biomasse fest und Abfall mit hohem biogenem Anteil (inkl. Mischfeuerungen) nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003

4.2.2 Biomasse gasförmig

Mit Stand Ende Mai 2003 waren 119 Biogasanlagen als Ökostromanlagen anerkannt, mit einer gesamten Nennleistung von 16,9 MW.

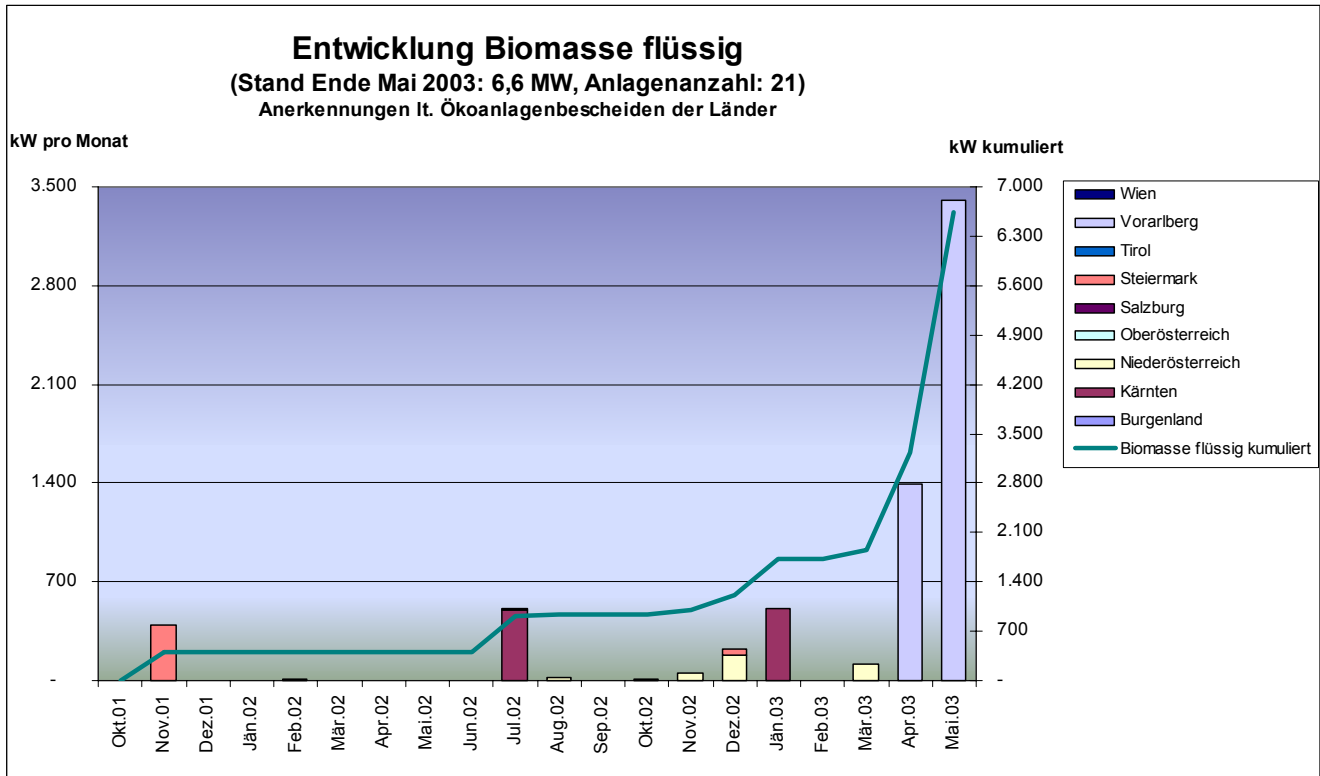


Quelle: Ökoanlagenbescheide der Bundesländer, Stand Ende Mai 2003 lt. Bescheiddatum

Abbildung 18: Entwicklung Biomasse gasförmig nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003

4.2.3 Biomasse flüssig

Mit Stand Ende Mai 2003 waren 21 Biomasse-flüssig Anlagen als Ökostromanlagen anerkannt, mit einer gesamten Nennleistung von 6,6 MW.



Quelle: Ökoanlagenbescheide der Bundesländer, Stand Ende Mai 2003 lt. Bescheiddatum

Abbildung 19: Entwicklung Biomasse flüssig nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003

4.2.4 Mischfeuerungen Biomasse gasförmig

Mit Stand Ende Mai 2003 waren 3 Mischfeuerungsanlagen mit Biogas als Ökostromanlagen anerkannt, mit einer gesamten Nennleistung von 0,6 MW.

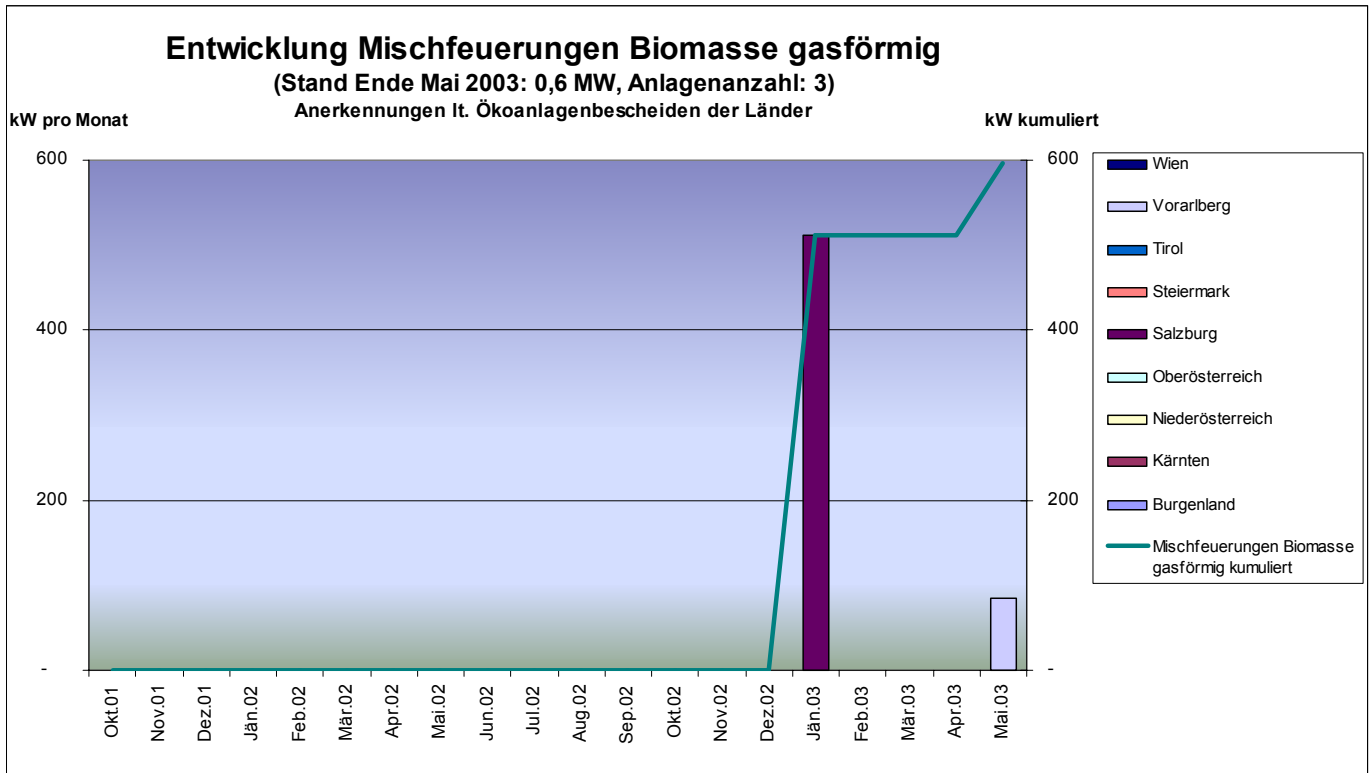


Abbildung 20: Entwicklung Mischfeuerungen Biomasse gasförmig nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003

4.3 Deponiegas, Klärgas

Mit Stand Ende Mai 2003 waren insgesamt 40 Deponie- und Klärgasanlagen als Ökostromanlagen anerkannt, mit einer gesamten Nennleistung von 22,2 MW. Bei einigen Anlagen war eine exakte Zuordnung, ob Deponie- oder Klärgas eingesetzt wird, nicht möglich. Bei Mischfeuerungen Deponie- und Klärgas wurde die Anlage dem Energieträger zugeordnet, der überwiegend eingesetzt wurde.

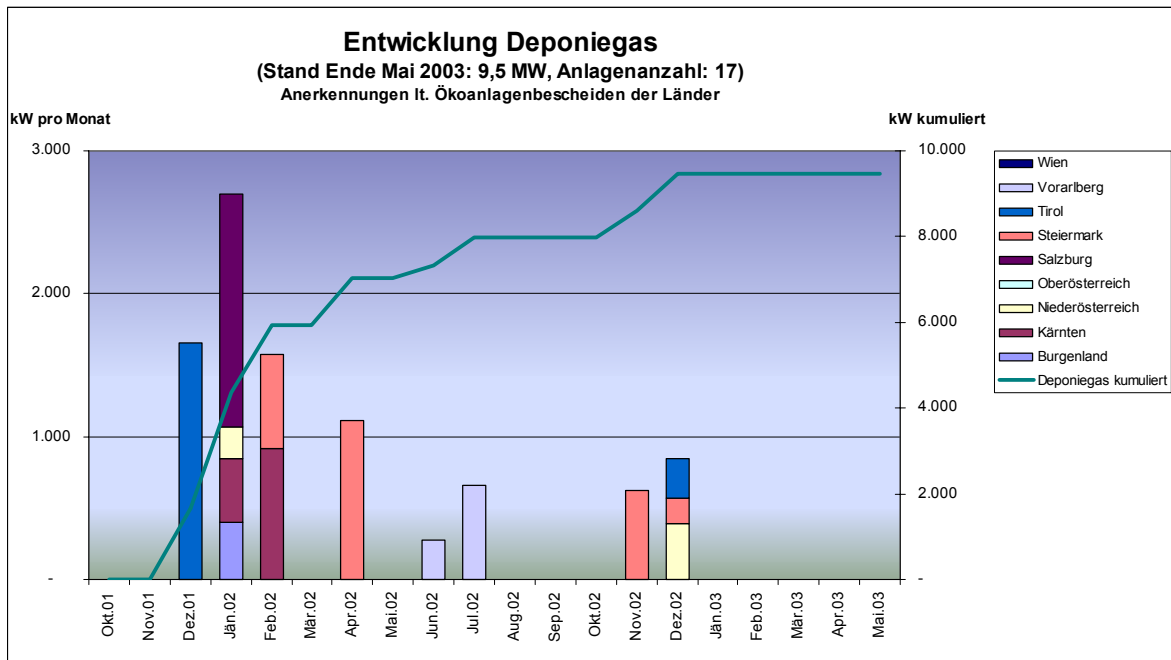


Abbildung 21: Entwicklung Deponiegas nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003

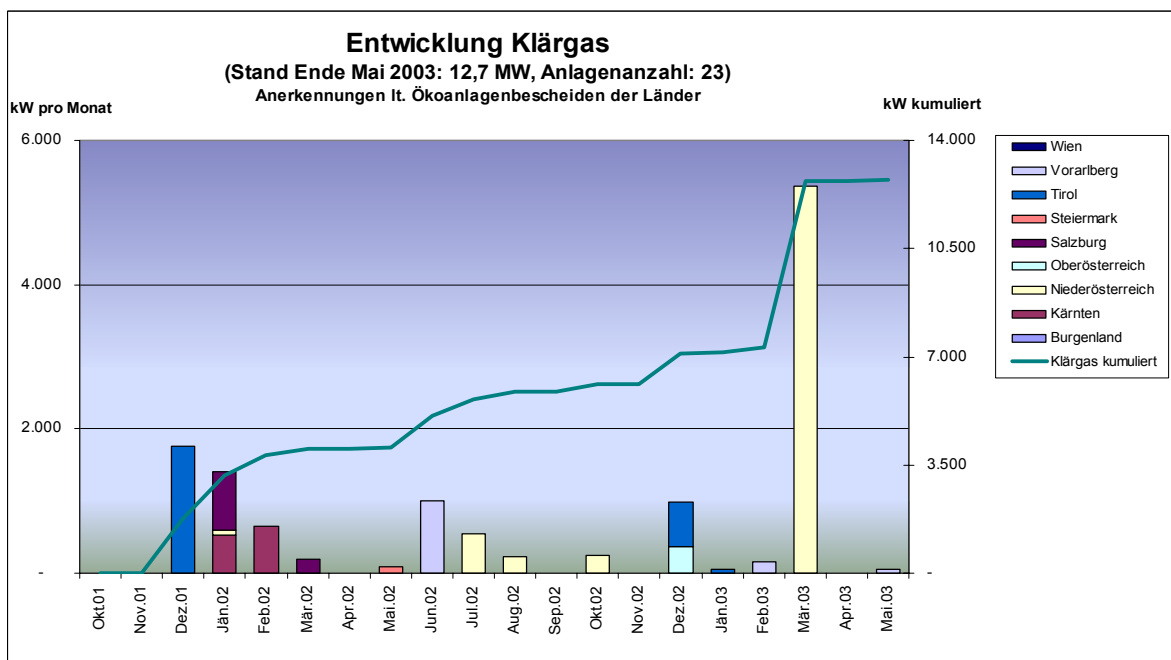
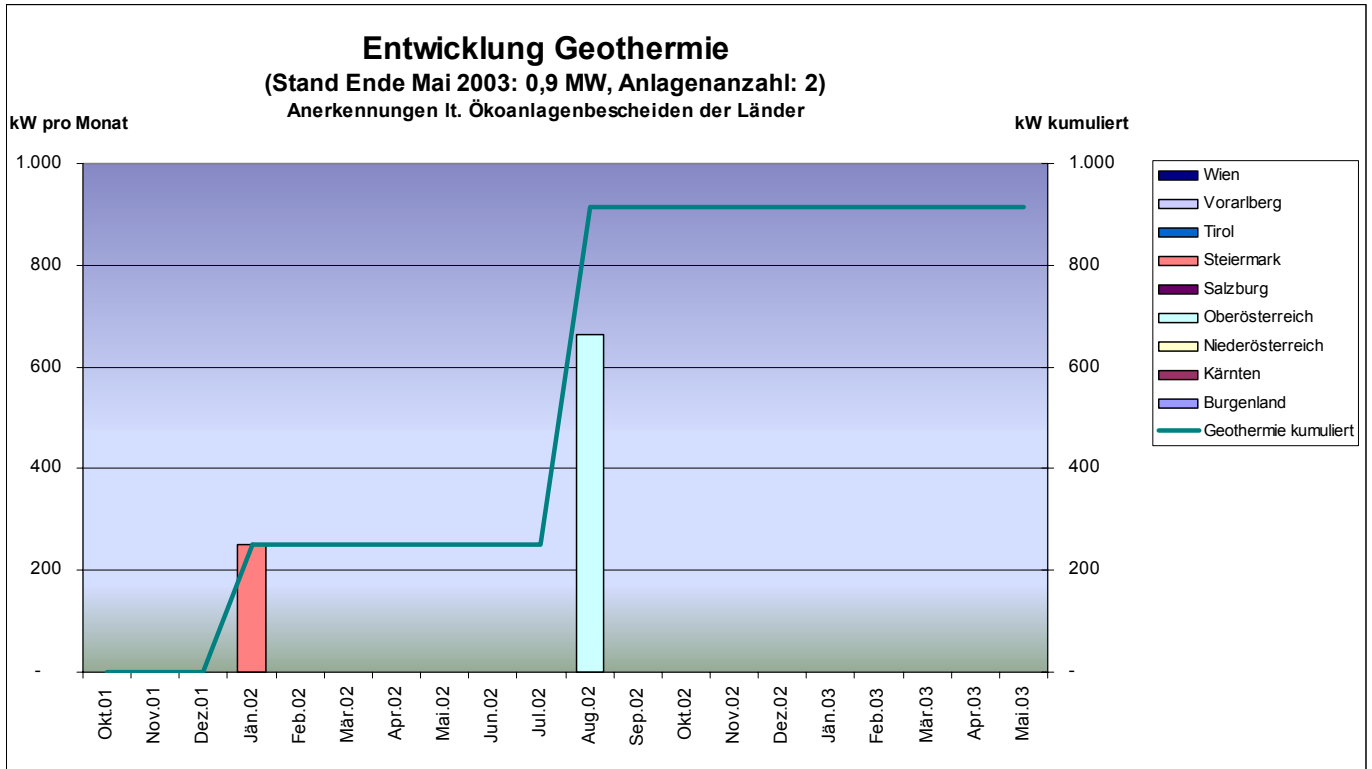


Abbildung 22: Entwicklung Klärgas nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003

4.4 Geothermie

Mit Stand Ende Mai 2003 waren 2 Geothermieanlagen als Ökostromanlagen anerkannt, mit einer gesamten Nennleistung von 0,9 MW.



Quelle: Ökoanlagenbescheide der Bundesländer, Stand Ende Mai 2003 lt. Bescheiddatum

Abbildung 23: Entwicklung Geothermie nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003

4.5 Photovoltaik

Mit Stand Ende Mai 2003 waren 2177 Photovoltaikanlagen als Ökostromanlagen anerkannt, mit einer gesamten Nennleistung von 24 MW.

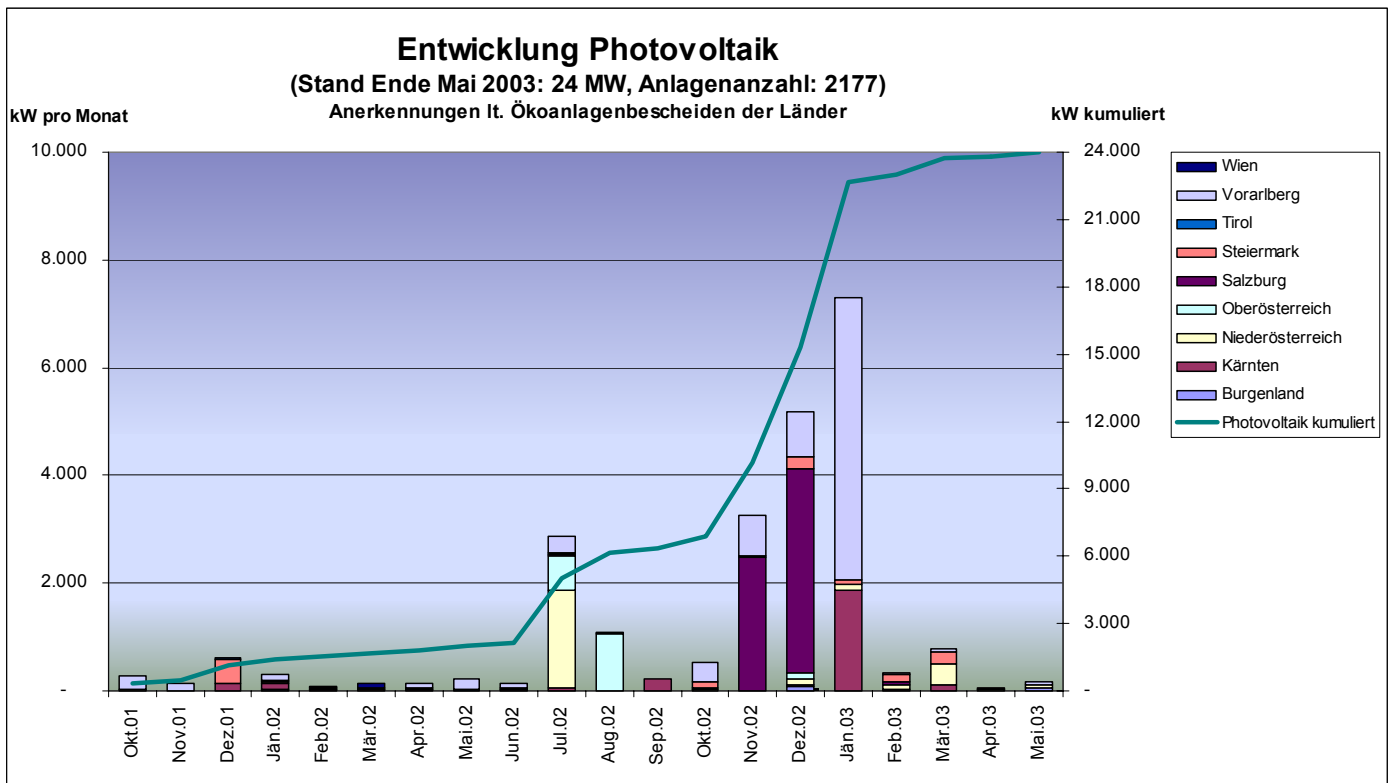


Abbildung 24: Entwicklung Photovoltaik nach Ökoanlagenbescheiden bis Ende Mai 2003

Gemäß Ökostromgesetz ist die Abnahmepflicht zu einem unterstützten Preis für Photovoltaik mit 15 MW begrenzt. Nach Angaben der Ökobilanzgruppenverantwortlichen wurden Abnahmeverträge mit Photovoltaikbetreibern bereits mit diesem Gesamtleistungsvolumen abgeschlossen.

5 Öko-BGV Auswertungen 1. Quartal 2003 (vorläufige Daten)

In den nachfolgenden Tabellen sind erste Auswertungen der drei Ökobilanzgruppenverantwortlichen, die laut Ökostromgesetz zur Abnahme- und Vergütung des Ökostroms verpflichtet sind, sowie für die Folgen der Prognosefehler in Form von Ausgleichsenergie aufzukommen haben, dargestellt.

Diese Werte sind vorläufige Angaben, aufgrund der Neuübernahme der Ökostromabnahme mit Jahresbeginn 2003 sind in den ersten Monaten voraussichtlich außergewöhnliche Abweichungen im Vergleich zu einem „normalen“ Quartal innerhalb einer längeren Periode gegeben bzw. sind die Auswertungen auch noch mit fehlerhaften Werten belastet.

	APG			TIRAG		
	Einspeisemenge in kWh	Vergütung netto in €	Durchschnittspreis in Cent/kWh	Einspeisemenge in kWh	Vergütung netto in €	Durchschnittsvergütung in Cent/kWh
Kleinwasserkraft	510.532.435,24	26.363.603,34	5,16	141.659.036,00	7.201.599,82	5,08
Windkraft	72.274.767,81	5.851.896,34	8,10			0
Biomasse fest	20.218.309,89	1.604.293,45	7,93	5.300.720,00	495.896,53	9,36
Biomasse gasförmig	6.590.030,82	822.666,30	12,48	662.780,00	58.621,12	8,84
Biomasse flüssig	1.166.794,35	125.768,30	10,78			0
Photovoltaik	636.629,67	328.894,74	51,66	8.048,00	2.887,62	35,88
Deponie- und Klärgas	13.556.607,89	951.058,10	7,02	1.433.079,00	79.105,95	5,52
Geothermie	803.700,10	61.542,86	7,66	0	0	0
Gesamt	625.779.275,77	36.109.723,43	5,77	149.063.663,00	7.838.111,04	5,26

	VKW			Summen		
	Einspeisemenge in kWh	Vergütung netto in €	Durchschnittsvergütung in Cent/kWh	Einspeisemenge in kWh	Vergütung netto in €	Durchschnittsvergütung in Cent/kWh
Kleinwasserkraft	32.090.942,00	1.669.046,35	5,20	684.282.413,24	35.234.249,51	5,15 ¹⁾
Windkraft	0	0	0	72.274.767,81	5.851.896,34	8,10
Biomasse fest	1.732.973,00	189.190,46	10,92	27.252.002,89	2.289.380,44	8,40
Biomasse gasförmig	691.460,00	88.824,43	12,85	7.944.270,82	970.111,85	12,21
Biomasse flüssig	0	0	0,00	1.166.794,35	125.768,30	10,78
Photovoltaik	1.200.000,00	520.000,00	43,33	1.844.677,67	851.782,36	46,18
Deponie- und Klärgas	2.590.976,00	198.208,05	7,65	17.580.662,89	1.228.372,10	6,99
Geothermie	0	0	0	803.700,10	61.542,86	7,66
Gesamt	38.306.351,00	2.665.269,29	6,96	813.149.289,77	46.613.103,76	5,73

¹⁾ Vergleiche: 1. Quartal 2002 laut Zertifikatsdatenbank 736,2 GWh, damit im 1. Quartal 2003 Rückgang um 7,1 %

Tabelle 7: Ökostromabnahmemengen der Öko-BGVs, 1. Quartal 2003 (vorläufige Werte)

	APG		TIRAG		VKW		Summen	
	kWh	€	kWh	€	kWh	€	kWh	€
Ökostromabnahme	625.779.275,77	36.109.723,43	147.819.755,00	7.833.663,89	38.306.351,00	2.665.269,29	811.905.381,77	46.608.656,61
Ausgleichsenergiebezug durch Ö-BGV	62.393.910,00	k.A.	4.741.000,00	223.315,00	2.337.948,00	125.752,96	69.472.858,00	k.A.
Ausgleichsenergielieferung durch Ö-BGV	-25.798.615,00	k.A.	-8.073.000,00	-337.942,00	-2.113.835,00	-18.118,47	-35.985.450,00	k.A.
Saldo AE-Lieferung abzüglich AE-Bezug	36.595.295,00	2.360.766,00	-3.332.000,00	-114.627,00	224.113,00	107.634,49	33.487.408,00	2.353.773,49

Tabelle 8: Ausgleichsenergie der Öko-BGVs, 1. Quartal 2003 (vorläufige Werte)

Vorzeichen *minus* bedeutet Ausgleichsenergielieferung durch Öko-BGV = Einspeisung höher als Fahrplanprognose bzw. Erträge für den Öko-BGV; Vorzeichen *plus* (kein Vorzeichen) bedeutet Ausgleichsenergiebezug durch den Öko-BGV = Einspeisung geringer als Fahrplanprognose bzw. Kosten für den Öko-BGV

Die relativ hohen Ausgleichsenergiemengen der ÖKO-BG APG sind durch außergewöhnliche Abweichungen im März verursacht (Prognosefehler Kleinwasserkraft bei Kälteeinbruch)

6 Bedenken gegen die Einstufung als Kleinwasserkraft

Die Energie-Control GmbH hat etwaige Bedenken betreffend der Einstufung einer Anlage als Kleinwasserkraftanlage dem zuständigen Landeshauptmann anzuzeigen und dies im Bericht gemäß § 25 anzumerken.

Zitat aus Ökostromgesetz § 7 Abs. 6:

„Hat die Energie-Control GmbH Bedenken gegen die Qualifikation einer Anlage als Kleinwasserkraftwerk, so hat sie diese Bedenken dem zuständigen Landeshauptmann anzuzeigen, der die Anlage gemäß Abs. 1 als Wasserkraftanlage mit weniger als 10 MW Engpassleistung anerkannt hat. Dieser hat ein Verfahren gemäß § 68 AVG einzuleiten. Darüber hinaus hat die Energie-Control GmbH diese Bedenken im Bericht gemäß § 25 zu vermerken.“

Im Zeitraum seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes mit 1.1.2003 bis Juni 2003 wurden zu folgenden Anlagen seitens der Energie-Control GmbH Bedenken angezeigt:

- An den Landeshauptmann von Steiermark mit Schreiben vom 5.3.2003 (PA 687):
 - Für das Kraftwerk St. Martin an der Teigitsch wird im Anerkennungsbescheid vom 1.2.2002 (ZI FA13A-43.50-324/02-1) eine Engpassleistung von 9.800 kW angegeben. Auf der Internetseite der STEWEAG wird dagegen für dasselbe Kraftwerk eine Leistung von 11.000 kW angegeben (www.steweag.com, Stand 13.02.2003).
 - Für das Kraftwerk Triebenbach wird im Anerkennungsbescheid vom 1.2.2002 (ZI 3-43.50-228/02-1) eine Engpassleistung von 9.800 kW angegeben.
- An den Landeshauptmann von Salzburg mit Schreiben vom 5.3.2003 (PA 688):
 - Für das Kraftwerk Wallnerau-Salzach wird im Anerkennungsbescheid vom 28.11.2002 (ZI 1/01-38.454/7-2002) eine Engpassleistung von 10.000 kW angegeben. Auf der Internetseite der Verbundgesellschaft wird dagegen für dasselbe Kraftwerk eine Leistung von 12.000 kW angegeben (www.verbund.at, Stand 13.02.2003).
 - Für das Kraftwerk Bärenwerk wird im Anerkennungsbescheid vom 28.02.2002 (ZI 1/03-38.138/4-2002) eine Engpassleistung von 9.840 kW angegeben. Aus den Kenndaten der Kraftwerksanlage mit 290 m Fallhöhe und 5,53 m³/s Durchfluss würde sich dagegen bei einem durchschnittlichen Wirkungsgrad ein Leistungspotenzial von rund 11 MW ergeben.

- Für das Kraftwerk Zederhaus wird im Anerkennungsbescheid vom 04.01.2002 (ZI 1/03-37.992/4-2002) eine Engpassleistung von 9.840 kW angegeben. Aus den Kenndaten der Kraftwerksanlage mit 253,9 m Fallhöhe und 4,978 m³/s Durchfluss würde sich dagegen bei einem durchschnittlichen Wirkungsgrad ein Leistungspotenzial von über 10 MW ergeben.
- An den Landeshauptmann von Oberösterreich mit Schreiben vom 5.3.2003 (PA 690):
 - Für das Kraftwerk Kleinmünchen wird im Anerkennungsbescheid vom 31.12.2001 (ZI EnRo-103.583/3-2001-Ze/Sd) eine Engpassleistung von 9.975 kW angegeben. Aus den erfassten Stromerzeugungsmengen errechnen sich mit dieser Engpassleistung allerdings außergewöhnlich hohe Volllaststunden, eine solche Stromerzeugungsmenge wird zumeist nur mit höheren Engpassleistungen erzielt.
- An den Landeshauptmann von Vorarlberg mit Schreiben vom 5.3.2003 (PA 691):
 - Für das Kraftwerk Gampadels-Unterstufe wird im Anerkennungsbescheid vom 4.2.2002 (ZI Vlb-403.18/0040) eine Engpassleistung von 10.000 kW angegeben.

Die Überprüfungsverfahren zu den genannten Bedenken sind noch nicht in allen Fällen abgeschlossen, folgendes Zwischenergebnis liegt vor:

Bei den Anlagen, die nach anderen Informationsquellen eine größere Nennleistung als 10 MW aufgewiesen hatten, wurden zum Teil nachträglich regeltechnische Leistungsbegrenzungen angebracht, um als Anlage mit maximal 10 MW Nennleistung in den Genuss der Unterstützung gemäß Ökostromgesetz zu kommen.

Bei Bedenken, die ohne näherer Begründung vorgebracht wurden, wurde eine Leistung von maximal 10 MW durch den Landeshauptmann bestätigt.

7 Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)

7.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

7.1.1 KWK-Förderung bis 31.12.2002

Bis 31.12.2002 wurde elektrische Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert bei der Erzeugung von Fernwärme gekoppelt erzeugt wurde (KWK-Energie) gemäß §§ 32 und 34 EIWOG gefördert. Der jeweilige Landeshauptmann hatte durch Ausführungsgesetze die Möglichkeit einerseits den Netzbetreiber zu verpflichten, die ihnen angebotene KWK-Energie abzunehmen, sowie einen Einspeisetarif und einen Zuschlag zum Systemnutzungstarif festzusetzen.

Die Landeshauptmänner der Steiermark, Wien, Kärnten (alle 2001), Salzburg und Niederösterreich (beide 2002) haben gemäß EIWOG 2000 einen Mindesteinspeisetarif je KWK-Anlage sowie einen KWK-Zuschlag per Verordnung bestimmt. Die je nach Bundesland unterschiedliche Höhe des KWK-Zuschlages (siehe Abbildung 25) ist vor allem auf die in den einzelnen Bundesländern stark differierenden Mengen an erzeugter KWK-Energie zurückzuführen. Unterschiede bei den Einspeisetarifen sind vor allem auf die technischen Gegebenheiten der KWK-Anlagen sowie den eingesetzten Primärenergieträger zurückzuführen (siehe Tabelle 9).

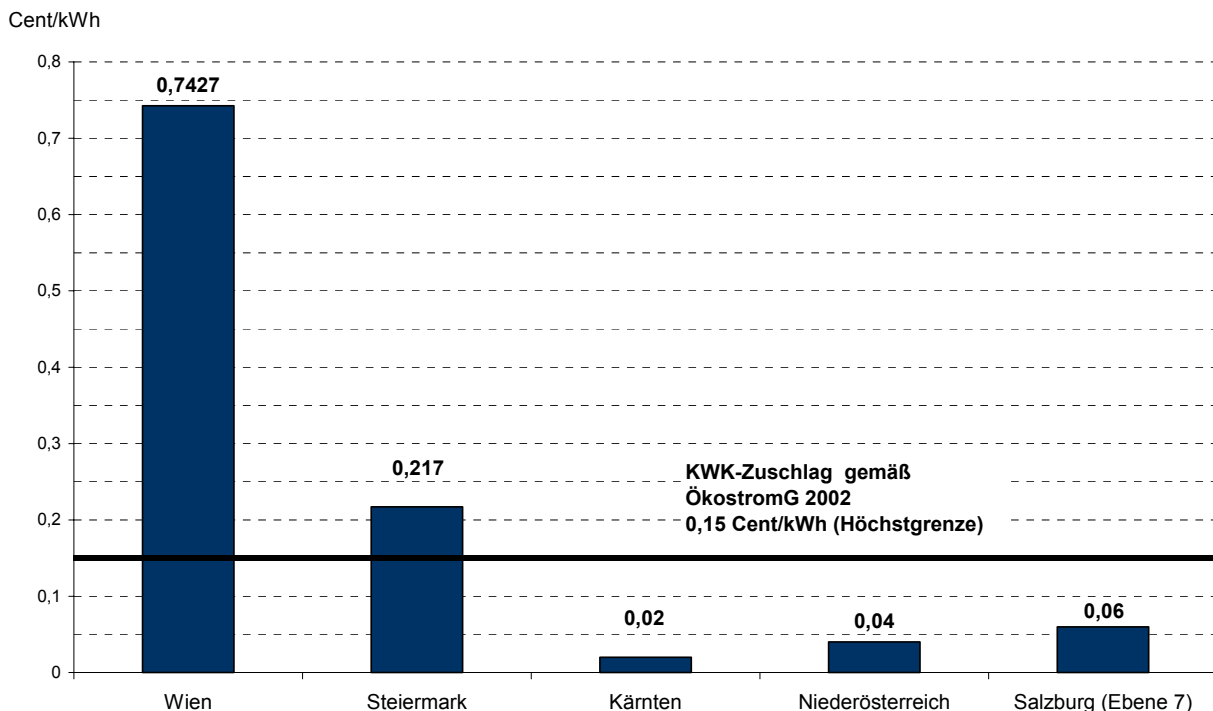


Abbildung 25: KWK-Zuschlag je Bundesland gemäß EIWOG 2000 und max. KWK-Zuschlag gemäß Ökostromgesetz

Eine Sozialisierung der Kosten hat sich aufgrund der Zuständigkeit des Landeshauptmannes bis 31.12.2002 auf das jeweilige Landesgebiet bzw. das Gebiet des jeweiligen Netzbetreibers beschränkt.

Bundesland	Inkrafttreten per	Höhe des Einspeisetarifes (Cent/kWh)	Höhe des KWK-Zuschlages (Cent/kWh)
Steiermark	1. Okt. 2001	5,11 – 11,63	0,217
	1. Okt. 2002		0,360
Wien	1. Nov. 2001	5,2019	0,7427
Kärnten	1. Dez. 2001	Anlage < 100 kVA: 5,8 Anlage > 100 kVA: 4,0	0,042
Nieder-österreich	1. Juni 2002	Okt. – März: Engpassleistung • < 1 MW: 6,2 • > 1 MW: 4,4 Apr. – Sept.: Engpassleistung • < 1 MW: 3,1 • > 1 MW: 2,2	0,04
Burgenland	1. Juni 2002	5,09	0,32 ¹
Salzburg	1. Sep. 2002		Netzebene 1–5: 0,06 Netzebene 6: 0,111 Netzebene 7: 0,2

Tabelle 9: Einspeisetarife und Zuschläge für Kraft-Wärme-Kopplung gemäß EIWOG 2000

7.1.2 KWK-Förderung ab 1.1.2003

Mit dem Ökostromgesetz kam es zu einer bundesweiten Vereinheitlichung auch der KWK-Unterstützung. Nunmehr ist sowohl die Förderung von KWK-Anlagen, als auch der KWK-Zuschlag bundesweit einheitlich geregelt, wodurch eine österreichweite Sozialisierung der Kosten erfolgt. Neben der bisher bestehenden Voraussetzung, dass elektrische Energie als Koppelprodukt unmittelbar und effizienzmaximiert bei der Erzeugung von Fernwärme erzeugt werden muss, sind folgende weitere Kriterien für die Ermittlung des Unterstützungsausmaßes zu berücksichtigen:

- Einsparungen des Primärenergieträgereinsatzes und der CO₂-Emissionen müssen im Vergleich zu getrennter Strom- und Wärmeversorgung erzielt werden. Einsparungen liegen dann vor, wenn im Betrachtungszeitraum die folgende Relation erfüllt ist (Effizienzkriterium)²:

$$2/3 \frac{\text{Wärmemenge (öffentliche Abgabe)}}{\text{gesamter Brennstoffeinsatz}} + \frac{\text{Elektrische Energie (öffentliche Abgabe)}}{\text{gesamter Brennstoffeinsatz}} \geq 0,55$$

- KWK-Anlagen werden eingeteilt in Anlagen, die mehr als 10% und welche die zwischen 3% bis 10% des Heizwertes des eingesetzten Brennstoffs als Fernwärmeenergie zur öffentlichen Fernwärmeversorgung nutzen (Heizwertkriterium).

¹ Gemeinsamer Zuschlag für KWK- und Ökostrom

² Das Effizienzkriterium erhöht sich 2005 auf 0,6 (statt 0,55)

- Eine Differenzierung der Förderung von KWK-Anlagen sieht das ÖkostromG auch hinsichtlich bestehenden und modernisierten KWK-Anlagen gemäß §5 Abs 17 und 18 vor.

Der Unterstützungstarif ist 2003 und 2004 mit 1,5 Cent/kWh („bessere Anlagen“) bzw. höchstens 1,25 Cent/kWh (sonstige Anlagen), abhängig von der Erfüllung der angeführten Kriterien, gedeckelt. Weiters ist zu berücksichtigen, dass der KWK-Zuschlag, den alle Endkunden zu bezahlen haben, ebenfalls begrenzt ist. Der KWK-Zuschlag ist degressiv bis 2010 gestaltet (siehe Tabelle 10). Somit ist die Höhe der Förderung einerseits durch die Deckelung des Unterstützungstarifes, andererseits durch die Zuschlagseinnahmen begrenzt. D.h. sofern die Zuschlagseinnahmen nicht ausreichen, das beantragte Fördervolumen zu decken, ist gemäß § 13 Abs. 10 ÖkostromG für alle Anlagen eine anteilmäßige Kürzung vorzunehmen.

Bundesland	Gültigkeit	Höhe des Unterstützungstarifes (Cent/kWh)	Max. Höhe des KWK-Zuschlages (Cent/kWh)
alle	2003/04	1,5 (höchstens 1,25)	0,15
alle	2005/06		0,13
alle	2007/08		0,10
alle	2009/10		0,05

Tabelle 10: Unterstützungstarife und Zuschläge für Kraft-Wärme-Kopplung gemäß ÖkostromG

7.1.3 Wesentliche Änderungen – Altes/Neues KWK-Förderregime

Somit ergeben sich zusammenfassend im Vergleich der Regelung gemäß EIWOG zum ÖkostromG folgende wesentlichen Änderungen:

- Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien zur Überprüfung der Effizienz und der Verwendung des Brennstoffes zur Fernwärmeerzeugung,
- Gleichbehandlung aller KWK-Anlagen bei der Festsetzung des Unterstützungstarifes,
- Deckelung des Unterstützungstarifes mit maximal 1,5 Cent/kWh („bessere Anlagen“) bzw. höchstens 1,25 Cent/kWh (sonstige Anlagen) und den Zuschlagseinnahmen,
- Bundesweit einheitlicher, nach oben begrenzter und degressiv gestalteter KWK-Zuschlag für alle Endverbraucher,
- Verlängerung der Laufzeit für die Unterstützung bis 2008 bzw. bei modernisierten KWK-Anlagen bis 2010 statt bis zum Jahr 2004 gemäß EIWOG.

7.2 Umsetzung der Förderung von KWK-Anlagen ab 1.1.2003

Bei der Umsetzung des ÖkostromG in Bezug auf die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist die Energie-Control GmbH mit folgenden Aufgaben befasst.

1. **Gutachtenserstellung** - Gemäß §13 Abs 8 ÖkostromG kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Sachverständige der Energie-Control GmbH beiziehen, um den Sachverhalt zur Feststellung des Mehraufwandes von KWK-Anlagen festzustellen.
2. **Finanzierungsabwicklung** - Gemäß §§ 13 Abs 1, 7, 10 und 11 ÖkostromG ist die Energie-Control GmbH außerdem mit der Einhebung des KWK-Zuschlages vom Netzbetreiber und der Auszahlung der Unterstützungstarife an die KWK-Anlagenbetreiber – also der Finanzierungsabwicklung der KWK-Förderung - beauftragt.

7.2.1 Gutachten der Energie-Control GmbH

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit beauftragte im Jänner 2003 die Energie-Control GmbH gemäß §13 Abs 8 ÖkostromG und §7 Energie-Regulierungsbehördengesetz mit der Erstellung von Gutachten, ob die in den §§ 12 und 13 ÖkostromG enthaltenen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kostenersatzes vorliegen.

In den Monaten Februar bis April erstellte die Energie-Control GmbH auf Basis der von den KWK-Anlagenbetreibern eingereichten Unterlagen, mündlichen Auskünften und Besprechungen insgesamt 46 Gutachten, die an das BMWA übermittelt wurden. Die Gutachten umfassen die Prüfung folgender – in §§ 12 und 13 ÖkostromG angeführten – Förderkriterien:

- a) Effizienzkriterium (§ 13 Abs 2 ÖkostromG),
- b) Heizwertkriterium (§ 13 Abs 3 und 4 ÖkostromG),
- c) die Erzeugung von elektrischer Energie, die unmittelbar und effizienzmaximiert als Koppelprodukt hergestellt wird (KWK-Energie) (§ 12 ÖkostromG),
- d) Einspeisung der erzeugten Wärme in ein öffentliches Fernwärmenetz (§ 12 ÖkostromG),
- e) Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO₂-Emissionen,
- f) Vorliegen eines „Mehraufwandes“ (§13 Abs 1 ÖkostromG) im Vergleich zu den Markterlösen.

eingelangte KWK-Förderanträge (Stand Mai 2003)	Anlagen, für die eine KWK-Förderung beantragt wurde	zurückgezogenen Anträge	Erfüllung der Kriterien		
			Anlagen, die laut Gutachten die Förderkriterien nicht erfüllen	Anlagen, die laut Gutachten die Förderkriterien nur teilweise erfüllen	Anlagen, die laut Gutachten die Kriterien zur Gänze erfüllen
39	53	1	2	6	44

Voraussichtliche zu fördernde KWK-Energiemenge im Jahr 2003	5.871 GWh
KWK-Energiemenge gemäß §13 Abs. 3 (1,5 Cent/kWh)	5.244 GWh (ca.88%)
KWK-Energiemenge gemäß §13Abs. 4 (höchst. 1,25 Cent/kWh)	627 GWh (ca.12%)
Fiktive Fördersumme im Jahr 2003 bei vollem Unterstützungstarif	86 Mio. Euro
Voraussichtlich zur Verfügung stehende Fördersumme im Jahr 2003	72 Mio. Euro

Tabelle 11: Kraft-Wärme-Kopplung – Zusammenfassung der Ergebnisse der Gutachten (Stand Mai 2003)

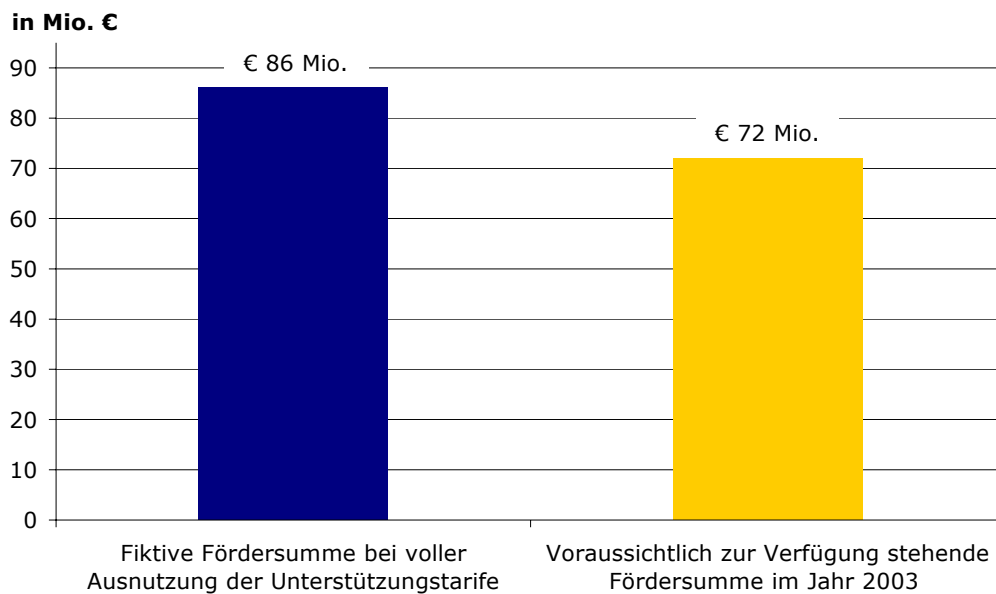


Abbildung 26: KWK-Unterstützungsvolumen 2003

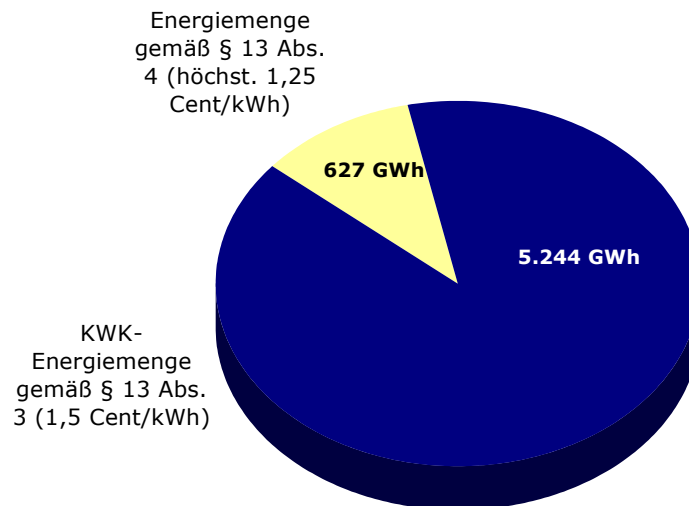


Abbildung 27: KWK-Stromerzeugungsmengen 2003 (geplant) in den beiden Unterstützungstarifklassen

Ausgehend von einer im Jahr 2003 benötigten Fördersumme von ca. € 86 Mio. und der durch KWK-Zuschläge zum Systemnutzungstarif zur Verfügung stehenden Fördermitteln von ca. € 72 Mio. ergibt sich eine voraussichtliche aliquote Kürzung der Unterstützungstarife von ca. 17 %.

7.2.2 Finanzierungsabwicklung Kraft-Wärme-Kopplung

Der KWK-Zuschlag wird gemeinsam mit dem Systemnutzungsentgelt vom Netzbetreiber eingehoben. Gemäß §§ 13 Abs. 1, 7, 10 und 11 ÖkostromG ist die Energie-Control GmbH mit der Einhebung des KWK-Zuschlages vom Netzbetreiber und der Auszahlung der Unterstützungstarife an die KWK-Anlagenbetreiber beauftragt. Die Unterstützungsbeiträge zur Förderung der KWK-Anlagen werden daher seit 1.1.2003 von der Energie-Control GmbH eingehoben.

Die Einhebung erfolgt monatlich in 12 gleichen Jahresraten, jeweils am 15. des Folgemonats. Die den Netzbetreibern vorgeschriebenen Beträge wurden auf Basis der von den Netzbetreibern an Endkunden abgegebenen Jahresmengen des Jahres 2001 ermittelt. Die Netzbetreiber wurden im 4.Quartal 2002 angeschrieben und ersucht, die der Berechnung der vorläufigen KWK-Monatsvorschreibungen zugrundeliegenden Abgabemengen zu bestätigen bzw. zu korrigieren. Die endgültige Feststellung der tatsächlich einzuhebenden KWK-Zuschläge, als Basis für die Jahresendabrechnung erfolgt im ersten Quartal 2004 auf Basis der tatsächlichen Abgabemengen 2003.

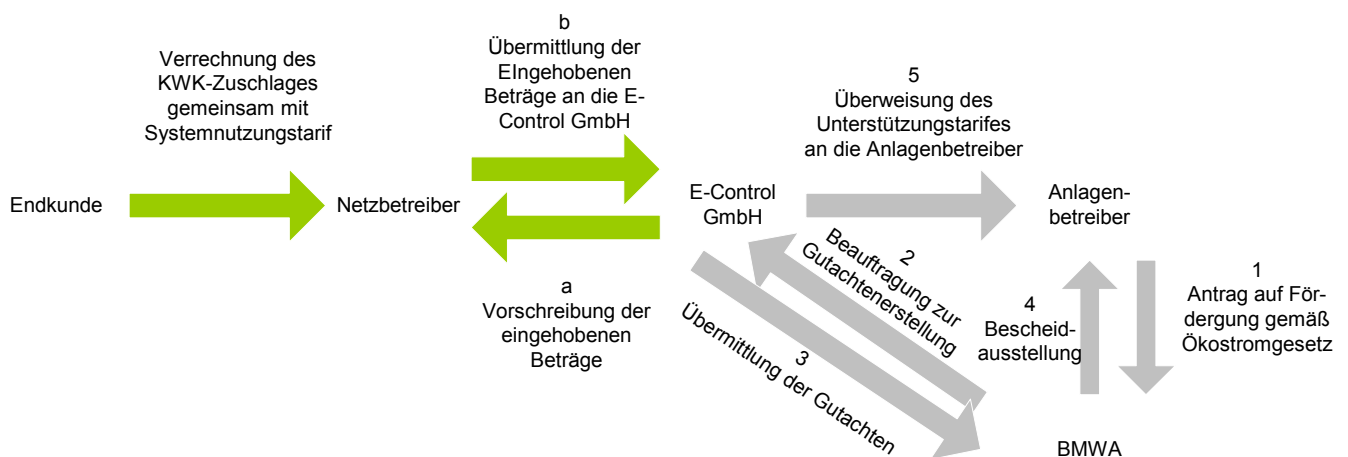


Abbildung 28: Abwicklung der KWK-Förderung

Die eingehobenen Beträge werden monatlich in 12 Jahresraten, nach Maßgabe der eingehobenen Mittel, jeweils am Ende des zweitfolgenden Monats nach Einhebung durch die ECG an die Anlagenbetreiber gemäß Bescheid des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ausbezahlt. Die Berechnung der Auszahlungsbeträge erfolgt auf Basis der prognostizierten KWK-Strommengen³. Eine Jahresendabrechnung erfolgt wie bei den Netzbetreibern ebenfalls im ersten Quartal 2004.

³ Basis: geprüfte Planmengen der KWK-Anlagenbetreiber

Bisher (Stand Juni 2003) verlaufen die Einhebungen planmäßig.

Die ersten vier Monatsraten wurden vollständig von allen 135 Netzbetreibern überwiesen.

Die erste Auszahlung an alle Anlagenbetreiber erfolgte am 26. Juni 2003, wobei vier Raten auf einmal überwiesen wurden. Grund für die verspätete Auszahlung waren Verzögerungen beim Antragsverfahren, das erst mit Jahresbeginn 2003 eingeleitet werden konnte. Die weiteren Auszahlungen werden regelmäßig, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, jeweils am Ende des zweitfolgenden Monats erfolgen.

7.3 Weitere Vorgehensweise

Die Energie-Control GmbH wird unterjährig bei den größten KWK-Anlagen eine Überprüfung der bisher im Jahr 2003 produzierten KWK-Energiemengen im Vergleich mit den in den Anträgen prognostizierten Mengen vornehmen. Sollten die Ist-Werte wesentlich von den Prognosewerten der Anlagenbetreiber abweichen ist eine entsprechende Anpassung der aliquoten Kürzung der Fördersumme bzw. des Förder-Verteilschlüssels unterjährig gemäß §13 Abs. 8 ÖkostromG vorzunehmen.

Nach Einlangen der tatsächlich im Jahr produzierten KWK-Energiemengen, die in einem vom Anlagenbetreiber zu übermittelnden Gutachten zu bestätigen sind, wird im 1.Quartal 2004 eine Aufrollung des Jahres 2003 und eine Endabrechnung sowohl mit den Antragstellern als auch den Netzbetreibern stattfinden.

8 ANHANG

8.1 Ziele laut Ökostromgesetz - Gesetzeswortlaut

Zitat:

„§ 4. (1) Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes

1. den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie in Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger in einem Ausmaß zu erhöhen, dass im Jahr 2010 der in der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 betreffend Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Elektrizitätsbinnenmarkt als Referenzwert angegebene Zielwert von 78,1% erreicht wird;
2. die Mittel zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern effizient einzusetzen;
3. eine technologiepolitische Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Erreichung der Marktreife neuer Technologien vorzunehmen;
4. durch die Unterstützung von bestehenden Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zur öffentlichen Fernwärmeversorgung deren weiteren Betrieb sicherzustellen und deren Modernisierung zu fördern;
5. eine Anhebung des Anteils der Stromerzeugung durch Wasserkraftwerke mit einer Engpassleistung bis einschließlich 10 MW, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht festgelegt ist, bis zum Jahr 2008, auf zumindest 9 % zu erreichen;
6. die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zu gewährleisten;
7. einen bundesweiten Ausgleich der Lasten der Förderung von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und Kraft-Wärme-Kopplung zu schaffen;
8. die Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern gemäß den Grundsätzen des europäischen Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Richtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl L 27 vom 30. Jänner 1997, S. 20; Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie) und der Richtlinie 2001/77/EG betreffend die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern im Elektrizitätsbinnenmarkt zu fördern.

(2) Zur Erreichung des Zielwertes gemäß Abs. 1 Z 1 hat die aus erneuerbaren Energieträgern, mit Ausnahme von Wasserkraft, erzeugte elektrische Energie, für die eine Abnahme- und Vergütungspflicht festgelegt ist, bis zum Jahr 2008 in steigendem Ausmaß mindestens 4%, gemessen an der gesamten jährlichen Stromabgabe aller Netzbetreiber Österreichs an die an öffentliche Netze angeschlossenen Endverbraucher beizutragen, sodass ab 1. Jänner 2004 etwa 2 %, ab 1. Jänner 2006 etwa 3% und ab 1. Jänner 2008 mindestens 4 % erreicht werden. Stromerzeugung auf Basis von Tiermehl, Ablauge, Klärschlamm oder Abfällen, ausgenommen Abfälle mit hohem biogenen Anteil, ist in die vorgenannten Zielwerte nicht einzurechnen.“

8.2 Einspeisetarife für Neuanlagen laut Ökostromverordnung BGBl. II Nr. 508/2002 (kundgemacht am 20.12.2002)

Diese Einspeisetarife gelten für Neuanlagen 13 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlagen.

<i>in cent/kWh</i>	
Windenergie	7,80
Feste Biomasse (Beispiel Waldhackgut, Stroh) ²	
bis 2 MW	16,00
2 MW bis 5 MW	15,00
5 MW bis 10 MW	13,00
> 10 MW	10,20
Abfall mit hohem biogenen Anteil	
SN 17, Tab. 2, Bsp. Rinde, Sägespäne	minus 20 %
SN 17, Tab. 1, Bsp. Spanplattenabfälle	minus 35 %
Sonst. Primärenergieträger von Tab. 1 und 2 ÖkoStrGES	2,70
Mischfeuerungen	anteilig
Zufernung in kalorischen Kraftwerken	
Feste Biomasse (Waldhackgut, Stroh)	6,50
SN 17, Tab. 2, Bsp. Rinde, Sägespäne	5,00
SN 17, Tab. 1, Bsp. Spanplattenabfälle	4,00
Sonst. Primärenergieträger von Tab. 1 und 2 ÖkoStrGES	3,00
Mischfeuerungen	anteilig
Flüssige Biomasse	
bis 200 kW	13,00
über 200 kW	10,00
Biogas aus landwirtschaftlichen Produkten (wie Mais, Gülle)	
bis 100 kW	16,50
100 kW bis 500 kW	14,50
500 kW bis 1 MW	12,50
über 1 MW	10,30
Biogas bei Kofermentation von Abfallstoffen	minus 25 %
Deponie- und Klärgas	
bis 1 MW	6,00
über 1 MW	3,00
Geothermie	7,00

² die den Einspeisetarif von 14,50 cent/kWh übersteigenden Einspeisetarif-Anteile für feste Biomasse werden aus den Technologiefördermitteln der Bundesländer finanziert

Photovoltaik	
bis 20 kW _p	60,00
über 20 kW _p	47,00

Kleinwasserkraft¹ *in cent/kWh*

a) Bestehende Altanlagen (aliquote Kürzung bei Budgetüberschreitung)	
erste 1.000.000 kWh	5,68
nächste 4.000.000 kWh	4,36
nächste 10.000.000 kWh	3,63
nächste 10.000.000 kWh	3,28
25.000.000 kWh übersteigend	3,15
b) nach Investitionen mit mindestens 15 % Stromertragssteigerung	
erste 1.000.000 kWh	5,96
nächste 4.000.000 kWh	4,58
nächste 10.000.000 kWh	3,81
nächste 10.000.000 kWh	3,44
25.000.000 kWh übersteigend	3,31
c) Neubau bzw. mindestens 50 % Stromertragssteigerung	
erste 1.000.000 kWh	6,25
nächste 4.000.000 kWh	5,01
nächste 10.000.000 kWh	4,17
nächste 10.000.000 kWh	3,94
25.000.000 kWh übersteigend	3,78

¹ Einspeisetarif abgestuft nach jährlich eingespeisten Strommengen

Tabelle 12: Einspeisetarife für Neuanlagen laut Ökostromverordnung BGBl. II Nr. 508/2002